

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7200](#)  
– Transparenzgesetz –



## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Horst Klee  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen 15.50.02-ro/bu  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig Prof. Dr. Ronellenfitsch  
Durchwahl 14 08 - 120

Ihr Zeichen I A 2.6  
Ihre Nachricht vom 27.05.2013

Datum 12.08.2013

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Transparenzgesetz (Hess.TG)-Drucks. 18/7200

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Die vorliegende Stellungnahme würdigt den Gesetzentwurf umfassend und nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel des Datenschutzes. Dies erfordert eine Vorbe-  
merkung zur Äußerungskompetenz des Hessischen Datenschutzbeauftragten (I), an  
die eine allgemeine Bewertung des Entwurfs anknüpft (II), ehe auf einzelne Rege-  
lungen eingegangen wird (III). Den Abschluss bildet eine Anregung für die weitere  
Behandlung der Thematik (IV).

#### I.

Da ich in der Funktion als Hessischer Datenschutzbeauftragter schon mehrfach den  
Erlass eines Hessischen Informationsfreiheitsgesetzes angeregt und die Bereitschaft  
erklärt habe, die Aufgabe eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit-  
zübernehmen,<sup>1</sup> könnten die folgenden Ausführungen unter dem Verdacht der Kom-

<sup>1</sup> Vgl. 34. Tätigkeitsbericht 2005, Ziff. 2.1.2.2; 35. Tätigkeitsbericht 2006, Ziff. 1.3.1; ferner Einführung  
zum 15. Wiesbadener Forum Datenschutz „Informationsfreiheit und Datenschutz“ 2006, S. 13 ff.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags  
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

petenzanmaßung und institutionellen Befangenheit stehen. Der Verdacht lässt sich jedoch leicht entkräften.

Was die Kompetenzanmaßung angeht, verweise ich auf meine in § 25 Abs. 1 HDSG verankerte Aufgabe, Fragen des Landtags und der Landesregierung hinsichtlich des freien Zugangs zu Informationen zu beantworten. Wortlaut und Systematik dieser Vorschrift sprechen gegen eine Beschränkung der Aufgabe auf die Würdigung von Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit; denn die Fragen des freien Zugangs zu Informationen stehen *expressis verbis neben* den Datenschutzfragen. Ich verstehe daher meine Äußerungskompetenz zu Fragen des freien Zugangs zu Informationen umfassend.

Institutionelle Befangenheit wäre zu bejahen, wenn mit der Übertragung der Aufgabe eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf den Hessischen Datenschutzbeauftragten eine mehr oder weniger zufällige Doppelzuständigkeit in Personalunion angestrebt würde und kein Sachzusammenhang zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit bestünde. Dieser Sachzusammenhang ist aber offensichtlich gegeben. Zwar wird der Datenschutz häufig als Gegenpol zur Informationsfreiheit oder des freien Datenverkehrs (Art. 16 Abs. 2 AEUV) mobilisiert. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Die verkürzte Sichtweise beruht auf einem Missverständnis des Datenschutzes. Geschützt werden nicht Daten um ihrer selbst willen, sondern wegen ihres Informationsgehalts. Schutzbedürftig ist der Einzelne im Hinblick auf den unbefugten Gebrauch oder Missbrauch von Daten über seine Person. Schutzgut ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das Persönlichkeitsrecht erfasst aber nicht nur die Privatsphäre, den Menschen gewissermaßen als abgeschottetes Wesen, sondern auch den Menschen als soziales und kommunikatives Wesen. Der Datenschutz betrifft dann die autonome Verfügung über Informationen, die die eigene Person betreffen, die informationelle Selbstbestimmung. Die informationelle Selbstbestimmung setzt die Möglichkeit voraus, ungestört, unverfälscht und sicher Informationen zu verbreiten und zu empfangen. Das Bundesverfassungsgericht spricht dementsprechend auch nicht vom Datenschutzgrundrecht, sondern von einem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das im Verbund mit weiteren Datenschutzgrundrechten das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt. Die Klammer bildet ein ungeschriebe-

nes Grundrecht auf Kommunikation, das hier nur angedeutet werden kann.<sup>2</sup> Auch so dürfte aufgezeigt sein, dass sich Datenschutz und Informationsfreiheit wechselseitig bedingen. Das gilt regelmäßig, wenn Datenschutz und Informationsfreiheit in einer Person zusammentreffen. In mehrpoligen Rechtsverhältnissen findet die Informationsfreiheit ihre Grenzen an der informationellen Selbstbestimmung desjenigen, über dessen persönliche Daten Informationen begehrt werden. Soweit hier die informationelle Selbstbestimmung schrankenlos gewährleistet ist, das heißt soweit Art. 1 Abs. 1 GG unmittelbar einschlägig ist – konkret im Kernbereich privater Lebensgestaltung – entfällt bereits der grundrechtliche Schutzbereich der Informationsfreiheit. Im Normalfall sind aber Datenschutz und Informationsfreiheit gegeneinander abzuwägen. Werden etwa von einer Behörde Auskünfte über personenbezogene Daten Dritter begehrt, so hat diese Behörde die Abwägung zunächst selbst vorzunehmen. Eine derartige Abwägung ist eine diffizile Angelegenheit und fordert entweder präzise gesetzliche Vorgaben, die der Gesetzgeber kaum leisten kann, oder die Unterstützung einer sachkundigen Behörde, die Erfahrungen in solchen Abwägungen aufweist. Hier bietet sich der Datenschutzbeauftragte an. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Abwägungsvorgangs und des Abwägungsergebnisses sollten der Beauftragte für den Datenschutz und der Beauftragte für die Informationsfreiheit deshalb identisch sein. Das ist sachlich geboten und hat mit einem Fachimperialismus nicht das Geringste zu tun.

Die Kompetenz für die Anregung in Teil IV folgt aus § 24 Abs.1 Satz 2 HDSG.

## II.

Der SPD-Entwurf ist wie folgt begründet:

„Das Prinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung verlangt einen mündigen, wissenden Bürger, dem ein transparenter Staat gegenübersteht. Darüber hinaus unterstützt ein umfassendes Informationsrecht die demokratische Meinungs- und Willensbildung, so dass bürgerschaftliche Teilhabe gefördert wird. Neben der Willensbildung werden zudem die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gefördert“ (Drs 18/7200 S. 1).

---

<sup>2</sup> Nähere Begründung Anlage 1

Im Anschluss an die Informationszugangs- und Transparenzgesetze in Bund und Ländern ist Stoßrichtung des Gesetzes letztlich das staatliche Amts- und Aktengeheimnis, das im Bund und in den Ländern einheitlich abgebaut werden soll.

„Ziel des Gesetzes ist daher, auch in Hessen die öffentliche Verwaltung so zu stellen, dass deren Handeln für die Bürgerinnen und Bürger transparent ist und deren Wissen kein Geheimwissen darstellt. Der Schaffung eines allgemeinen Anspruches auf Informationszugang kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige demokratische und rechtsstaatliche Funktion zu; denn der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns“ (Drs 18/7200 S. 7).

In der 137. Sitzung des Hessischen Landtags vom 24. 4.2013 führte der Abgeordnete *Günter Rudolph* aus, die SPD-Fraktion wolle ein umfassendes Informationsrecht für den mündigen Bürger: „Alle sollen Auskunft erhalten – das ist das Credo unser Gesetzesentwurfs“. Wer sich die europarechtlichen Regelungen anschau, werde feststellen, dass dort mit der Transparenzverordnung umfassend geregelt sei, dass entsprechende Informationszugangsrechte gewährleistet seien. Es gäbe in elf Bundesländern und im Bund die Regel, dass Bürgerinnen und Bürger ein umfassendes Informationsrecht haben sollen – Hessen bilde hier eine unrühmliche Ausnahme (PIProt S. 9691).

Der Gesetzesentwurf der SPD bezieht sich nicht unmittelbar auf die informationelle Selbstbestimmung, spricht diese aber über den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung implizit an. Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nämlich in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts

„eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen

Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“<sup>3</sup>

Das Grundgesetz verwendet zwar den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur im Kontext der streitbaren Demokratie. Es ermöglicht Grundrechtsbeschränkungen von und Sanktionen gegen die Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2, Art. 73 Abs. 10a; Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit auch der Schutz des Kommunikationsprozesses.<sup>4</sup> Eine staatsfeindliche Aktion wäre in diesem Sinn der Versuch, allgemein zugängliche Informationen zu unterdrücken. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, amtliche Informationen allgemein zugänglich zu machen, erwächst aus diesem Schutzanspruch indessen nicht.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird aber gemeinhin weiter verstanden als Demokratiemodell des Grundgesetzes, das Elemente der Demokratie mit Elementen des Rechtsstaats verbindet<sup>5</sup> und sich mit den in Art. 79 Abs. 3 GG aufgelisteten Staatsgrundlagen deckt. Konstitutive Elemente dieser weitgespannten Umschreibung der deutschen Staatsstruktur sind gewiss auch die Informationsfreiheit und die informationelle Selbstbestimmung. Auch aus diesem Modell oder Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung lässt sich jedoch noch keine gesetzgeberische Verpflichtung ableiten, eine allgemeine Zugangsfreiheit zu amtlichen Informationen zu schaffen. Zur politischen Legitimation eines derartigen Vorgehens ist das Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung indessen allemal geeignet. Der transparente und akzeptierte Staat ist ebenfalls kein Rechtsbegriff, sondern nur ein politisches Desiderat.

Fazit: Demokratietheoretische und rechtsstaatliche Erwägungen erzwingen zwar keine Erweiterung der Informationsfreiheit, vermögen aber diese politisch zu legitimieren.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 2, 1 (12).

<sup>4</sup> BVerfGE 20, 56 (97 ff.); 128, 226 (266).

<sup>5</sup> Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl. 2008, § 10 Rdnr.4.

Als zentrales Argument für die wohl auch verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Ausgestaltung der Informationsfreiheit dient demgegenüber der Hinweis, dass es weltweit auf internationaler und nationaler Ebene bereits eine unüberschaubare Vielzahl von speziellen und allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen gibt, insbesondere, dass die Mehrzahl der Bundesländer neben dem Bund derartige Informationsfreiheitsgesetze erlassen haben. Der Hessische Landesgesetzgeber wird gleichsam einem Konformitätszwang unterworfen.

Der empirische Befund ist gewiss zutreffend: Es gibt eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gesetze einen allgemeinen Anspruch auf staatliche Informationen gewähren. Vielmehr verfolgen die Gesetze die unterschiedlichsten Zwecke. Es versteht sich von selbst, dass hier keine detaillierte Studie vorgelegt werden kann. Der folgende Überblick soll nur einen ersten Eindruck vermitteln.

1. Nach der im Juli 2013 vorgelegten Studie "Global Right to Information Update" des Freedom of information Advocates Network bestehen in 95 Staaten der Erde Informationsfreiheitsgesetze. Für konkrete rechtliche Aussagen oder gar Folgerungen ist die Studie allerdings zu undifferenziert. Ein globaler Trend in Richtung auf den transparenten Staat ist auch aus der Studie nicht erkennbar.
2. Auf EU-Ebene gewährleistet Art. 11 Abs. 1 der Grundrechte-Charta die Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben. Damit ist ersichtlich kein Informationsanspruch gegen den Staat gemeint. Ein allgemeiner Informationsanspruch findet sich lediglich in Art. 42 der Grundrechte-Charta sowie in Art. 15 AEUV der VO Nr. 1049/2001 vom 30.5.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145/43). Spezielle Informationsrechte normieren Art. 5 RL 2001/95/EG vom 3.12. 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11/4) und die RL 2003/4/EG vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41/26). Die RL 2003/98/EG vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345/90) setzt einen mitgliedstaatlich vorgeschriebenen Infor-

mationszugangsanspruch voraus, begründet diesen aber nicht. Das primäre<sup>6</sup> und sekundäre Unionsrecht enthält somit keine Vorgaben, die durch allgemeine nationale Informationsfreiheitsgesetze umgesetzt werden müssten.

3. In Deutschland sind Versuche zur Konstituierung eines Rechtsgebietes „Informationsrecht“<sup>7</sup> in Ansätzen stecken geblieben. Auch die Systematisierungsversuche sind an der Komplexität der Materie gescheitert. Nicht einmal die Unterscheidung von Informationsrestriktionsrecht und Informationsfreiheitsrecht hat sich durchgesetzt. Dennoch schreiten die Systematisierungsbemühungen voran. Im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit können immerhin bestimmte Regelungsebenen unterschieden werden. Solche Regelungsebenen sind, mit Beispielen belegt, im Gesetzentwurf der Bundestags - Fraktion der SPD Drs. 17/13467 vom 14.5.2013. beschrieben. Die Beispiele sind bei weitem nicht erschöpfend. Zahlreiche weitere Beispiele für Informationszugangsregelungen finden sich in der Monographie von *Thomas Troidl, Akteneinsicht im Verwaltungsrecht*, 2013. Der Anwendungsspielraum für ein Hessisches Transparenzgesetz ist damit gering. Auch hat der Transparenzgesichtspunkt schon lange im Zivilrecht Eingang gefunden. Erwähnt seien nur die Pflichtangaben nach § 285 HGB. Allerdings sind die Regelungszwecke der speziellen Informationszugangsrechte so verschieden, dass nicht von einer auf die andere Regelungsebene geschlossen werden darf. Hier müssen neue Strukturen entwickelt werden. Aufgabe eines allgemeinen Informationszugangsrechts ist es nicht zuletzt, Ordnung in den Wirrwarr von Informationsrechten zu bringen. Dies ist eine gesetzgeberische Aufgabe. Welcher Gesetzgeber zuständig ist, ist eine Frage der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung. Ord nende Hand kann aber nicht der vereinzelte jeweilige Landesgesetzgeber sein, da sich die meisten speziellen Informationszugangsrechte aus Bundesrecht ergeben. Allgemeines Informationszugangsrecht ist andererseits Verwaltungsverfahrenrecht, das an die Verwaltungszuständigkeiten anknüpft. Der Schwerpunkt der Verwaltungszuständigkeiten liegt bei den Ländern, so dass eine ausschließliche Bundeszuständigkeit ausscheidet.

---

<sup>6</sup> Zu Art. 16 AEUV vgl. meinen 41. Tätigkeitsbericht 2012, Ziff. 1.2.2.

<sup>7</sup> *Kloepfer, Informationsrecht*, 2002, § 1.



Geboten ist daher ein abgestimmtes Verhalten der Bundesländer. Das bedeutet, dass Hessen aus Gründen der bundesstaatlichen Homogenität ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen müsste, wenn andernfalls die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gefährdet würde. In diese Richtung geht der im Gesetzentwurf zitierte Appell des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder vom Mai 2011, in den Ländern, in denen es keine Informationsfreiheitsgesetze gibt, solche Gesetze zu erlassen. Das ist freilich eine pauschale Forderung. Der Teufel steckt auch hier im Detail. Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Keine Informationsfreiheitsgesetze bestehen in:

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Niedersachsen,
- Sachsen und
- Hessen.

In Baden-Württemberg und Niedersachsen gibt es allerdings Bestrebungen, dies zu ändern.

Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze gibt es

im **Bund**

- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5.9.2005 (BGBl. I S. 2722)

und in den Ländern

- **Berlin**

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 358; BRV 2010-3). Zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 8.7.2010 (GVBl. S. 358)

**▪ Brandenburg**

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 206)

**▪ Bremen**

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16.5.2006 (Brem.GBl. S. 263;Sa BremR 206-k-1). Zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des BremIFG vom 1.3.2011 (Brem.GBl. S. 81)

**▪ Hamburg**

Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19.6.2012 (HmbGVBl. S.271)

**▪ Mecklenburg-Vorpommern**

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10.7.2006;(GVOBl. M-V 2006, S. 556) mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.5.2011 (GVOBl MV S.277)

**▪ Nordrhein-Westfalen**

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW vom 27.11.2001 (GV NRW S.806)

**▪ Rheinland-Pfalz**

Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, 296); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427)

**▪ Saarland**

Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12.7.2006 (Amtsbl. S. 1624), geändert durch Art. 1 iVm Art. 2 des Gesetzes Nr. 1727 zur Änderung des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 18.11.10 (Amtsbl. S. 2588)

**▪ Sachsen-Anhalt**

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19.6.2008 (GVBl. LSA S. 242)

- **Schleswig-Holstein**

IZG-SH - Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.1.2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89; Gl.-Nr.: 2010-3)

- **Thüringen**

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 14.12.2012 (GVBl. S. 464)

Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder sind aber nicht so homogen, wie dies auf der erwähnten Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten behauptet wurde. Etliche Landesgesetze enthalten nicht einmal eine Formulierung des Gesetzeszwecks. Deklariert ist der Gesetzeszweck in § 1 Bln IFG<sup>8</sup>, § 1 HmbTG<sup>9</sup>, § 1 IFG NRW<sup>10</sup>, § 1 LiFG<sup>11</sup>, § 1 Abs. 1 IZG S-H<sup>12</sup> und §1 ThürIFG.<sup>13</sup> Die Bandbreite der expliziten Gesetzeszwecke ist jedoch weit und reicht von der Rahmensetzung bis zur Herstellung der Transparenz. Eine materielle bundesstaatliche Aussage enthalten die Gesetze nicht. Gleiche Informationsverhältnisse bestehen auch in den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen nicht. Aber Vielfalt ist nun einmal das Wesen einer föderalistischen Verfassungsordnung. Zwar bilden die Länder mit Informationsfreiheitsgesetzen die Mehrheit, aber theoretisch ließe sich Einheitlichkeit auch dadurch herstellen, dass die Mehrheit auf ihre Informationsfreiheitsgesetze verzichtet. Um

<sup>8</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

<sup>9</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

<sup>10</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

<sup>11</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern

<sup>12</sup> (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.

<sup>13</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung ver-

nicht missverstanden zu werden: Dies ist keine Forderung des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Letztlich geht es um politische Forderungen, die mir nicht anstehen.

Fazit: Das Transparenzgesetz ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die mit ihm verbundenen allgemeinen politischen Forderungen sind jedoch verfassungsrechtlich hinreichend legitimiert. Rechtlich angreifbar sind allenfalls einzelne Regelungen des Entwurfs in ihrer konkreten Ausgestaltung.

### III.

#### **Anwendungsbereich**

Öffentlich-rechtliche Rechenzentren sind öffentliche Stellen des Landes Hessen Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1.<sup>14</sup> Sie sind damit informationspflichtige Stellen im Sinne des § 3 Nr. 3. Verarbeiten sie Daten im Auftrag, so haben sie nach § 6 Abs. 1 S. 1 über die Zugänglichmachung der Informationen selbst zu entscheiden. Im Hinblick auf § 4 HDSG dürfte dies nicht gewollt sein. Eine solche Regelung stünde im Konflikt mit dem dort geregelten Konzept der (umfassend) verantwortlichen Stelle. Auch bei privatrechtlichen Rechenzentren entscheidet über die Zugänglichmachung der dort vorhandenen Daten die Stelle, für die das Rechenzentrum die Daten verarbeitet.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 gelten die Vorschriften über den Zugang zu Informationen für den Datenschutzbeauftragten nur, soweit dieser „in Verwaltungsangelegenheiten“ tätig wird. In der Begründung wird der Datenschutzbeauftragte als von Verfassung wegen berufenes Hilfs- und Kontrollorgan des Landtags qualifiziert, was nicht zutrifft und gegen Unionsrecht verstößt. Nach der ratio legis sollen Informationsansprüche gegen alle Organe und Einrichtungen kreiert werden, die von den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Verwaltung in Hessen wahrgenommen werden. Gemeint sein kann aber nur die öffentlich-rechtlicher außenwirksame Verwaltungstätigkeit. Die ursprüngliche auf den öffentlichen Bereich beschränkte Aufgabenstel-

---

größern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

lung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Kontrolle und Beratungsfunktion) stellte keine außenwirksame Verwaltungstätigkeit dar. Durch die Angliederung des privaten Bereichs ist der Hessische Datenschutzbeauftragte nunmehr auch funktionell eine oberste Landesbehörde. Das legt es nahe, alle seine Tätigkeiten den Verwaltungsangelegenheiten zuzuordnen. Das kann nicht gewollt sein. Hinzu kommt, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte zugleich Beauftragter für das Recht auf Informationsfreiheit sein soll. Soll er sich dann selbst kontrollieren? Der Hessische Datenschutzbeauftragte möchte sich Hinblick auf seine außenwirksame Tätigkeit nicht den Informationszugangsansprüchen den Bürgerinnen und Bürger entziehen, aber diese Ansprüche ergeben sich bereits aus § 2 Abs. 1 Nr. 1. Wie in den anderen Informationsfreiheitsgesetzen sollte eine Nennung des Datenschutzbeauftragten in den Vorschriften über die Anwendungsbereiche des Gesetzes unterbleiben.

### **Informationsgegenstand**

§ 4 Abs. 1 könnte als Verpflichtung missverstanden werden, alle verfügbaren Informationen nach Möglichkeit in Datenbanken abzulegen. Mit Blick auf die aktuelle Kontroverse mit den USA wäre dies gewiss ein falsches Signal. Auch in diesem Zusammenhang sollte auf den Grundsatz der Datensparsamkeit verwiesen werden. Im Kernbereich dürften eigentlich kaum Informationen vorhanden sein. Sind sie gleichwohl entstanden, müssen Sie unzugänglich gemacht werden. Die Volltext-Recherche ist nach § 4 Abs. 3 S. 2 generell vorgeschrieben. Informationen können jedoch auch in Form von Bild und Ton vorliegen (Karten; Videos). Hier muss die Volltext-Recherche auf ggf. beigefügte Text-Information begrenzt werden.

### **Zugangsanspruch**

Die apodiktische Formulierung in § 5 Abs. 1 S. 1 ist irreführend. Jeder hat nur insoweit einen Anspruch auf Zugang zu allen Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt und Rechte Dritter, namentlich Datenschutz-Belange nicht entgegenstehen. Noch irreführender ist § 5 Abs. 2 formuliert. Wie das Transpa-

---

<sup>14</sup> Die nicht näher gekennzeichneten Vorschriften betreffen den Entwurf.

renzgesetz als lex generalis speziellere Informationsfreiheitsgesetze überhaupt berühren könnte, ist nicht erkennbar.

### **Antragstellung**

Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 und 4 kann ich mir keinen Anwendungsfall vorstellen. Wenn die informationspflichtige Stelle die antragstellenden Personen bei der Antragstellung und Konkretisierung von Anträgen nicht unterstützen kann, wird sie auch keine Kopien (worüber?) zur Verfügung stellen können. Die in Abs. 4 vorgesehene Auskunftserteilung nach Wahl der antragstellenden Person geht viel zu weit und verursacht möglicherweise unabschätzbare Kosten. Eine Regelung, wie sie in § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 IFG des Bundes enthalten ist, dürfte unverzichtbar sein. Ohnehin bietet sich § 7 Abs. 3 und 4 IFG des Bundes als Vorbild an.

### **Ablehnung des Antrags**

§ 9 ist auf bipolare Rechtsverhältnisse beschränkt. Die Anhörungsrechte Dritter sind nur unzulänglich berücksichtigt. Eine Ausnahme macht lediglich Abs. 3. Wenn Dritte anzuhören sind, müssen aber auch die Fristen des Abs. 1 entsprechend verlängert werden. Der Bezug auf § 7 Abs. 3 genügt nicht. Abs. 3 schränkt im Übrigen das Informationszugangsrecht zu weitgehend ein. Die Verweigerungsfiktion erfasst auch Fälle, in denen der Dritte keine Gelegenheit hatte, eine Entscheidung über die Einwilligung zu treffen (falsche Adressierung, längerer Abwesenheit usw.). Die Regelung in § 8 iVm § 7 Abs. 1 IFG des Bundes erscheint vorzugswürdig.

### **Rechtsschutz**

Die Rechtsschutzproblematik wird in der Begründung des Entwurfs nur ansatzweise erkennbar. Damit dass für alle Streitigkeiten nach dem Transparenzgesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet wird, ist es nicht getan. Die Besonderheiten, dass das Informationszugangsrecht unabhängig von einer subjektivrechtlichen Betroffenheit gewährt wird, während sich betroffene Dritte sehr wohl auf subjektive Geheimhaltungsrechte berufen können werden nicht näher angesprochen. Beispielsweise wirken sich die unterschiedlich starken Rechtspositionen auf die Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes aus. Die Funktion des Hessischen Daten-

schutzbeauftragten im Hinblick auf den Verwaltungsrechtsschutz ist völlig ungeklärt. Wie lassen sich kollidierende Entscheidungen vermeiden? Kommt eine notwendige Beiladung des Hessischen Datenschutzbeauftragten in einem schwebenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Betracht? Kann der Hessische Datenschutzbeauftragte auch nach rechtskräftigem Abschluss eines Verwaltungsrechtsstreits sich zu der Sache äußern?

### **Landesbeauftragter**

§ 16 Abs. 1 S. 3 ist mir unverständlich wenn die Aufgabe eines Landesbeauftragten für das Recht auf Informationsfreiheit vom Hessischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen wird, ist nur eine Wahl erforderlich. Dass dann die Vorschriften der §§ 21 - 31 HDSG gelten, sollte eigentlich selbstverständlich sein.

Die vorstehenden kritischen Anmerkungen ändern an der allgemeinen Bewertung des Entwurfs nichts, sondern betreffen Angriffspunkte, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden können.

### **IV.**

Mit größter Wahrscheinlichkeit wird über den Entwurf schon aus terminlichen Gründen in dieser Legislaturperiode nicht mehr entschieden werden. Der Entwurf unterfällt dann dem Grundsatz der Diskontinuität. Dennoch sollte der Entwurf nicht als Makulatur behandelt werden. Die Fragestellungen sind immer wieder neu entscheidungsreif. Über die Notwendigkeit eines Informationsfreiheitsgesetzes in Hessen wird schon seit langem gestritten. Die Argumente scheinen ausgetauscht. Einerseits hält man ein Informationsfreiheitsgesetz für überflüssig und weist auf einen unnötigen Bürokratismus und Verwaltungsaufwand hin. Wie die jeweiligen Evaluationen gezeigt hätten, hätten die Informationsfreiheitsgesetze in anderen Ländern und ausländischen Staaten den Bürgern nichts gebracht. Auf der anderen Seite hat die Informationsfreiheit für die Leitfigur des mündigen Bürgers Symbolcharakter. Politischer Kampfbegriff ist hier der der Transparenz. *Gusy* spricht zutreffend vom „Mantra

Transparenz.“<sup>15</sup> Die Kontroverse ist nicht auf das Land Hessen beschränkt, sondern wurde bei Erlass eines jeden Informationsfreiheitsgesetzes geführt. Die Positionen scheinen festgefahren. Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten steht es nicht an, in der politischen Auseinandersetzung Partei zu ergreifen und sich in den Streit einzumischen. Im Interesse der informationellen Selbstbestimmung rege ich gleichwohl an, die Option für eine gemeinsame Lösung offen zu halten.

Meine Behörde ist jedenfalls bereit und in der Lage, die Zusatzfunktionen eines Landesbeauftragten für Informationszugangsfreiheit zu übernehmen, wenn das Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit geklärt ist. Die Frage der finanziellen Mehraufwendungen hängt von dieser Klärung ab und ist im Entwurf unter Punkt E korrekt umschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

*Prof. Ronellenfisch*

Professor Michael Ronellenfisch

---

<sup>15</sup> Der transparente Staat, DVBl. 2013, 941 ff.



*Sonderdruck aus:*

# Wandel der Rechtsordnung

Ringvorlesung der Juristischen Fakultät  
der Universität Tübingen im WS 2001/2002

herausgegeben von

Burkhard Heß

Mohr Siebeck 2003

## Das Grundrecht auf Kommunikation

### Voraussetzungen und Folgen eines interaktiven Grundrechts- verständnisses

Michael Ronellenfitsch

#### I. Vorbemerkung

1. Die Beschäftigung mit der Kommunikation kann auf den Erkenntnissen der *Rhetorik* aufbauen. Mit der Rhetorik, mit Praxis und Theorie der auf Wirkung bedachten Rede<sup>1</sup> tun wir uns hierzulande schwer. Nach den Erfahrungen des 3. Reichs dient der Demagogievorwurf als Knock-out-Argument<sup>2</sup>. Bereits den Sophisten warf man vor, geschultes Reden versperre den Blick für das „Eigentliche“<sup>3</sup>. Von *Cato* dem Älteren stammt die Maxime „rem tene – verba sequentur“<sup>4</sup>. Wir wissen aber alle, dass im Zustand der Begeisterung oftmals Sprachlosigkeit eintritt. Rhetorik-Kritiker von *Goethe*<sup>5</sup> bis *Rousseau* bedienten sich ebenso rhetorischer Kunstgriffe wie diejenigen, die sich das Pathos der Unterbreitung zu Nutze machen. Ich betone das nur, um von vornherein darauf hinzuweisen, dass die meisten Kommunikationsformen sich nicht auf die reine Informationsübermittlung beschränken, sondern auf *Wirkungen* abzielen<sup>6</sup>.

2. Wer nicht weiß, wie sich mit Mitteln der Rhetorik Wirkungen erzielen lassen, wird vom Kommunikationsprozess überrollt. Vor allem helfen Rhetorik-Kenntnisse „faule“ *Argumentationstricks* abzuwehren. Beliebte Tricks sind die „Übertreibungstechnik“ mit der man Gegenmeinungen ins Absurde steigert oder die „Dilemma-Technik“, bei der Scheinalternativen konstruiert werden („Sieg oder Tod“). Da jede Generation dazu neigt, sich als Krönung der Evolution zu betrachten, ist die politische Auseinandersetzung mit Übertreibungen nach dem „Niemals-zuvor-Prinzip“ durchsetzt. „Niemals zuvor war die Menschheit in der Lage, sich selbst zu vernichten; niemals zuvor war sie in der Lage, sich über die Schöpfung zu erheben“, usw. Daraus folgen Schlagworte wie „Risikogesellschaft“, oder „Globalisierungsfalle“. Bezogen auf die Kommunikation be-

<sup>1</sup> *Schiller*, Grundkurs der Rhetorik, 1974, S. 22.

<sup>2</sup> Vgl. *Burke*: Die Rhetorik in Hitlers „Mein Kampf“ und andere Essays zur Strategie der Überredung, 1967; *Grieswelle*, Die Propaganda der Friedlosigkeit. Eine Studie zu Hitlers Rhetorik 1920-1933, 1972.

<sup>3</sup> Darauf hat man dann offenbar in den 50er Jahren die Zigaretten-Werbung aufgebaut: „Girelle lieber zur Hölle, dann geht alles wie von selbst!“

<sup>4</sup> *Faust*: „Sei er kein schellenlauter Tor: Es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor.“

<sup>5</sup> Vgl. auch *Koppenschmidt*, Rhetorik. Einführung in die persuasive Kommunikation, 1974.

trachten viele das Internet als kulturelle Bedrohung von bisher nie gekanntem Ausmaß.

3. Solche Übertreibungen wären halb so schlimm, wenn sie nur von den Politikern verwendet würden. Aber Politik ist Staatsrecht in Aktion. Das *Verfassungswortrecht* stellt den mehr oder weniger gegliederten Versuch dar, die Politik zu binden. Politische Übertreibungen können leicht die verfassungsrechtliche Ausgestaltung eines Gemeinwezens infizieren. Selten erfolgt der Akt der Verfassungsgebung in einer emotional entspannten Situation. Formale Verfassungen stellten vielmehr in der Regel politische Momentaufnahmen dar, die zwischen reaktivem „Nie wieder!“ und ängstlichem „Wehret den Anfängen!“ hin und her pendeln. Die Grundrechtskataloge haben dann einen mehr oder weniger zufälligen Charakter. Das muss sich auch auf die Grundrechtsinterpretation auswirken.

4. Die *Interpretation der Grundrechte* ist eine heikle Angelegenheit. Die Auslegung der Grundrechtskataloge ist Verfassungsauslegung. Die formale Verfassung ihrerseits ist ein Gesetz, das durch bestimmte Entscheidungen einen bestimmten Zustand politischer Gesamtondnung festlegt<sup>6</sup>. Sie muss zwar als politisches Gesetz erkannt, aber gleichwohl wie ein (Gesetz) ausgelegt werden<sup>7</sup>. Die Grundrechte sind damit den Prozeduren der juristischen Hermeneutik unterstellt. Da Verfassungen seit der Weimarer Zeit<sup>8</sup>, so formuliert werden, dass sie auch für den Hauptschulabgänger verständlich sind (nach der PISA-Studie wird man auf den vergleichbar niedrigen Gymnasialhorizont abstellen können) erscheint die Grundrechtsinterpretation intellektuell weniger fordernd, als etwa die Auslegung von Vorschriften im Dunkreis des zivilistischen Abstraktionsprinzips<sup>9</sup>. A maiore ad minus halten sich die zivil- und strafrechtlichen Kollagen für professionell befähigt und damit befugt, sich an der Grundrechtsinterpretation zu beteiligen. Die Verfassungsrechtler kontern damit, dass sie die Grundrechte zu einem System hochstilisieren, dem sie zusätzlich die höheren Weihen eines Wertesystems zumessen. Werte drängen auf Verwirklichung. Werteverwirklichung ist Beruf und Aufgabe des Politikers. Verfassungsrechtler geraten leicht in die Versuchung, ihr eigenes politisches Vorverständnis in die Grundrechtsinterpretation einfließen zu lassen. Das Grundrechtssystem muss demgegenüber aus sich selbst heraus als entwicklungssoffene Wertordnung stimmig sein. Es darf nicht zur Bewahrung vorgegebener Werte herangezogen

<sup>6</sup> Vgl. Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, (1928), 4. Aufl., 1965, S. 23f.

<sup>7</sup> Forsythoff, *Zur Problematik der Verfassungsauslegung*, in: Rechtsstaat im Wandel, 2. Aufl., 1965, S. 153ff. (171).

<sup>8</sup> Vgl. Art. 148 Abs. 3 Satz 2 WV. Hierzu Erörterungen im Reichstag am 9. 3. 1921, StenBer. S. 2773.

<sup>9</sup> Savigny sprach den Urhebern des Code civil bekanntlich den „Beruf zur Gesetzgebung“ ab, weil ihr wissenschaftliches Wissen gering gewesen sei. Ähnlich snobistisch reagierten manche Zivilrechtler, wenn ihren dogmatisch perfekt durchkonstruierten Rechtsgrundlagen die Verfassungskonformität abgesprochen wird.

werden. Bei der Grundrechtsinterpretation kommt es somit darauf an, *erstens*: juristisch sauber, logisch, grammatikalisch, historisch und teleologisch zu argumentieren; *zweitens*: nicht das eigene Werteverständnis zu verabsolutieren, und *drittens*: die Grundrechte systematisch aufeinander zu beziehen, ohne sie zu einem geschlossenen System erstarrten zu lassen. Die Grundrechtskataloge sollen nach dem Verteilungsprinzip – prinzipiell begrenzte staatliche Eingriffsrechte bei prinzipiell unbegrenzter Freiheitssphäre des Einzelnen – Rechtssicherheit schaffen, haben aber nicht die Aufgabe, uns vor allen Zukunftsängsten zu befreien.

## II. Kommunikationsprozess

Die Behauptung, dass ein Sozialbereich grundrechtlich geschützt sei, lässt sich nur nachprüfen, wenn zunächst der Sachverhalt präzise beschrieben wird.

1. Menschliches Zusammenleben erfolgt durch wechselseitigen Austausch und Verständigung. Diesen Lebensvorgang nennt man Kommunikation. Der Ausdruck „Kommunikation“ stammt vom lateinischen „communis“ = gemeinschaftlich, bzw. von „communicare“ = gemeinschaftlich machen, teilen, und von „communicatio“ = Mit-teilung. Im deutschen Sprachraum bürgerte sich „Kommunikation“ als Lehnwort für „sprachliche Verständigung, Unterhaltung und Mitteilug“ ein. Seit dem 20. Jahrhundert bezeichnet Kommunikation den „*Informationsaustausch*“.

2. Gegenstand der Kommunikation ist die *Information*. Der Ausdruck „Information“ wurde ebenfalls aus dem lateinischen „informatio“ = Nachricht, Auskunft, Belehrung“ bzw. „in-formare“ = „bilden, unterrichten“ entlehnt. Die Grundbedeutung „eine Gestalt geben, formen.“ verdeutlicht die Rolle der Information im Kommunikationsprozess: Die Information dient der *Meinungsbildung*. Ihr Gegenstand ist umfassend. Alles, was zur Meinungsbildung beiträgt, was *Wirkungen* erzielt, fremde Willensäußerungen, Meinungen, Gedanken, Behauptungen, Nachrichten, Auskünfte, hat Informationscharakter<sup>10</sup>.

3. Kommunikation erfasst alle Prozesse zwischenmenschlicher Übertragung von Informationen. Die Übertragung erfordert Übertragungswege und -mittel. Die Wege, auf denen eine Information von einem Sender auf einen Empfänger übertragen wird, heißen *Medien*<sup>11</sup>, – von lat. medius = in der Mitte befindlich. Medien im engeren Sinn sind Hilfsmittel zur Übermittlung von Informationen.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfGE 67, 157 (171).

<sup>11</sup> Der Ausdruck „Medium“ ist keine neue Erfindung unserer Zeit. Schon bei *Haenel*, Deutsches Staatsrecht I, 1892, S. 661 heißt es: „Die Darstellungen, deren wesentliche Bestimmung die Mitteilung und Verbreitung geistiger Vorgänge ist, bilden die *Mittel des geistigen Verkehrs*.“ *Roesler*, Das soziale Verwaltungsrecht I, 1872, S. 167 bezeichnete die Presse als „geistiges Bin-

4. Zum Kommunikationsprozess gehören also *Sender, Empfänger und Medium*. Der Sender wird auch „Kommunikator“, der Empfänger „Rezipient“ genannt. Nach der herkömmlichen Kommunikationstheorie tritt der Sender immer nur aktiv und der Empfänger immer nur passiv in Erscheinung. Das Medium ist das Bindeglied im Kommunikationsvorgang. Das *Kommunikationsmodell ist eindimensional*: eine Information wird von einem Sender mit Hilfe eines Mediums an einen Empfänger übermittelt. Möglicherweise tritt dann ein Rollentausch ein: Der Empfänger reagiert auf die Information und wird seinerseits zum Sender einer Nachricht, die er an den früheren Sender und jetzigen Empfänger übermittelt. Die eindimensionale Sichtweise bildet den individuellen Kommunikationsprozess nicht korrekt ab. Wie sich in der Sprachpsychologie zunehmend das Verständnis des rückbezüglichen „integrierten Hörers/Sprechers“ durchsetzt<sup>12</sup> wird insbesondere den neuen Medien nur ein *interaktives Kommunikationsverständnis* gerecht.

5. Die Kommunikation erfordert Medien, an die immer höhere Anforderungen zu stellen sind. Medium ist dabei der Sammelbegriff für Geräte, Anlagen, aber auch Personen, die „Mediendienste“ erbringen, damit der Kommunikationsprozess stattfinden kann. Nicht nur Sender und Empfänger dienen als „Aktive“ der Interaktion, sondern auch das Medium selbst. Das Medium im engen Sinn nimmt nicht auch die Rolle des Kommunikators ein. Neben diesem Medienbegriff gibt es den Sprachgebrauch, bei dem das Medium *eigenständige Funktion* im Meinungsbildungsprozess erlangt. Das Medium vermittelt dabei nicht nur die Information, sondern *produziert* sie selbst. Diese Sichtweise beeinflusst auch die rechtliche Beurteilung. Das Bundesverfassungsgericht spricht von „Medien, die Informationen und Meinungen verbreiten und selbst Meinungen äußern“<sup>13</sup>. Kommunikator und Medium fallen zusammen. Die Medien sind Senderorganisationen, die Inhalte von gesellschaftlicher Bedeutung produzieren. So bezeichnet man „den“ Rundfunk oder „die“ Presse als Medien, womit die *Einrichtungen* gemeint sind, die für die Inhalte der Informationen, Meinungsäußerungen u. dgl. verantwortlich sind.

6. Stellt man auf den *Rezipienten* des Kommunikationsprozesses ab, dann werden Unterscheidungen möglich, die rechtlich derzeit noch von größter Bedeutung sind. Die übermittelte Information kann sich nämlich an ein Individuum oder eine individualisierbare Personengruppe oder an ein unbestimmbares Publikum wenden. Ein Brief wird versendet, ein Buch „publiziert“. Daran

demittel der Menschen“. Auf S. 168f. FN 5 führt *Roesler* dann ausdrücklich aus: „Wegen ihres universellen Charakters, vermöge dessen sie keinen besonderen Zwecken dient, sondern alle Lebensinteressen der Gesellschaft umfasst, muss die Presse, als Medium der öffentlichen Mitteilung ... behandelt werden.“

<sup>12</sup> Vgl. *Herrmann*, Allgemeine Sprachpsychologie, 2. Aufl., 1995, S. 6ff.

<sup>13</sup> BVerfG v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, 60 (79).

knüpft die Unterscheidung von *Individual- und Massenkommunikation*<sup>14</sup> an. Bisher verließ die Individualkommunikation interaktiv, während die Massenkommunikation einseitig an das Publikum gerichtet war. Die Trennung löst sich aber auf. Das Internet ist ein Hybridmedium, das ein grafisch unterstütztes Telefonieren mit Einzelnen und mit Vielen erlaubt.

7. Kommunikationsprozesse sind schon seit Jahrtausenden in räumlicher Distanz möglich. Jede Kommunikation „in die Ferne“ ist begrifflich „*Telekommunikation*“ (griechisch „tele“ = fern). Als Rechtsbegriff ist der moderne Telekommunikationsbegriff auf die Nutzung bestimmter Telekommunikationsanlagen bezogen und damit enger. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Telekommunikation zunehmend in einem Atemzug mit den Neuen Medien genannt. Die Rede ist dann von „*Multimedia*“. Damit werden Medien umschrieben, die eine Vielzahl von Funktionen im Kommunikationsprozess zugleich erfüllen können. Angestrebt wird das zeitbeliebige interaktive Angebot aller möglicher Formen von Nachrichten und Informationen. Der Bereich der modernen Telekommunikation und der neuen Medien heißt abgekürzt IuK-Bereich.

### III. Verlauf und aktueller Stand der IuK-Entwicklung

1. Die allgemeine Mediengeschichte zeigt *Konstanten* auf, die hier nur angedeutet werden können. So waren mit der Einführung neuer Medien immer kulturelle Umbrüche verbunden. Während man darüber, wie das „neue Medium“ der *Sprache* von den Frühmenschen aufgenommen wurde, nur spekulieren kann, trat das neue Medium der *Schrift* zu Beginn der geschichtlichen Zeit jedenfalls „schlagartig in die Welt“<sup>15</sup>. Die Schrift schuf die Möglichkeit, über große Distanzen hinweg Kommunikation zwischen Menschen herzustellen und Informationen kontrollierbar und unabhängig vom menschlichen Gedächtnis zu speichern. Dies rief bereits Verweigerungshaltungen hervor. Der Übergang von Häuten als Schreibstoff auf Papyrus bedeutete eine weitere mediale Zäsur. Nun war es möglich *Bücher* herzustellen, die eine ungeheure Wirkung entfalten. Bis zur Erfindung des Buchdrucks durch *Gutenberg* blieb der Leserkreis freilich noch überschaubar. Der Buchdruck hatte dagegen revolutionäre Bedeutung. Herrschte bis zu diesem Zeitpunkt die körpergebundene Kommunikation vor, so erfolgte jetzt die Kommunikation in räumlicher und zeitlicher Distanz über das Medium der Schrift. Die schriftliche Nachrichtenübermittlung war auch Leitbild der internationalen Politik. Die technischen Möglichkeiten der *Telegrafie* wurden im diplomatischen Verkehr nur zögerlich aufgenommen.

<sup>14</sup> Der Ausdruck ist von dem amerikanischen „mass communication“ entnommen; vgl. Schramm (Hrsg.), *The Process and Effects of Mass Communication*, 1961.

<sup>15</sup> W. Wolf, *Das alte Ägypten*, 1981, S. 37.

Eine Zäsur bedeutete insoweit die Verlegung des ersten Transatlantikkabels 1866. Die Telegrafie ermöglichte zeitnahe Instruktionen. Dafür stellte sich jetzt das Problem des Abfangens und Entschlüsselns, aber auch der Fehleranfälligkeit der Botschaften. Die Chancen der Technik wurden nur zögerlich genutzt. Die wechselseitige *mündliche Kommunikation über größere Entfernungen* wurde zunächst als befremdlich empfunden. Das *Telefon* entstand als Medium zur Übertragung von Musik. Auch der *Rundfunk* entstand wie der *Film* als reines Unterhaltungsmedium, entwickelte sich dann aber zum Hauptfaktor im Meinungsbildungsprozess. Bei jedem technischen Entwicklungsschub sprach man gleich von einer Revolution.

2. Unser Medienwesen befindet sich wieder einmal in einer *Umbruchphase*, die als „*digitale Revolution*“ empfunden wird. Telekommunikation und „*Media*“ allerdings haben in Wirtschaft und in vielen privaten Bereichen bereits zu einer Gewöhnung geführt, mit denen vor wenigen Jahren kaum zu rechnen war. Das Medien- und Telekommunikationsrecht hält mit der Entwicklung Schritt und straft diejenigen Lügen, die behaupten, dass sich die Technik rechtlich nicht bändigen lasse. Dennoch sind die üblichen Vorurteile bei Medienumbrüchen verbreitet. Die Printmedien sahen zunächst mit Schrecken das Internet-Zeitalter auf sich zukommen. Das Internet hat jedoch nach bisherigen Beobachtungen den traditionellen Zeitungen eher mehr Leser zugeführt als entzogen<sup>16</sup>. Die Konkurrenz spielt sich eher im Verhältnis zum Fernsehen ab. Aber auch hier hat das Internet eher das Angebotspektrum der herkömmlichen Fernsehender erweitert, als ihnen Zuschauer genommen. Jede Angebotsverbreiterung ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Schlagwort „*Informationsflut*“ kaschiert nur den Anspruch, erwünschte und unerwünschte Informationen zu selektieren, der dem Grundrecht auf Kommunikation widerspricht. Das Grundrecht schwäche allerdings, da es nicht als Einheit gesehen wird.

3. Der Kommunikationsprozess und die Nutzung der Medien spielt sich auf mehreren Ebenen ab, an denen jeweils spezielle rechtliche Regelungen anknüpfen. Ein einheitlicher Ordnungsrahmen fehlt: Zeitungen, Kinobesuch, Telefonieren, Radioempfang, Surfen im Internet werden immer noch als verschiedene Vorgänge betrachtet, für die unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen bestehen. Die technische Entwicklung hat aber dazu geführt, dass mittlerweile die Unterschiede der Medien und ihrer Nutzung verschwinden. Für das Verschmelzen der Medien wurde der Ausdruck „*Konvergenz*“ gebräuchlich. Die Konvergenz der Netze ist schon weit vorangeschritten. Die Digitalisierung der Netzplattformen ermöglicht die Übermittlung aller Typen von Inhalten auf allen Übertragungsnetzen. Die Konvergenz der Endgeräte ist noch nicht so weit gediehen. Dies hängt weniger mit dem technischen Fortschritt zusammen als mit dem Nachfrageverhalten. Hörfunk- und Fernsehempfang mit PC oder

Handy sind schon heute ohne weiteres möglich. Umgekehrt sind moderne Fernsehgeräte vielfach auf Internetzugang ausgelegt. Das Fernsehen wird somit wenigstens partiell interaktiv. Medien- und Kommunikationswesen sind Gegenstand einer Vielzahl spezieller und bis ins Detail differenzierender Regelungen auf den Gebieten des internationalen und nationalen Rechts. Die abweichenden Regelungen in den einzelnen Staaten und für die einzelnen Kommunikationsvorgänge und Medien verlieren an Plausibilität und Legitimität, wenn weltweit einheitlich Lebenssachverhalte zu würdigen sind. Die technische Konvergenz erzwingt eine Angleichung der Rechtsordnungen. Die Angleichung wird erleichtert, wenn den Rechtsordnungen ein einheitliches Kommunikationsgrundrecht zugrunde gelegt werden kann.

#### IV. Kommunikationsfreiheiten

1. Dem interaktiven Gehalt des Kommunikationsprozesses tragen die meisten Rechtsordnungen kaum Rechnung, obwohl es bereits in Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 hieß:

„La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme.“

In der Folgezeit wurden jedoch nur einzelne Kommunikationsfreiheiten<sup>17</sup> garantiert. So lautet Art. 19 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12. 1948:

„Jeder hat das Recht der Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugung nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Auch Art. 10 Abs. 1 EMRK<sup>18</sup> („free flow of information“) trennt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen.

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“

Die Formulierung ist textgleich mit Art. 11 Abs. 1 der Grundrechte-Charta der EU. Nach Art. 7 der Grundrechtecharta der EU hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihres Wohnens „sowie ihrer Kommu-

<sup>17</sup> So auch der Titel der vergleichenden Dissertation im Fach Publizistik von Breunig, *Kommunikationsfreiheiten*, 1994.

<sup>18</sup> *Regaz*, Die Meinungsfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Bern 1979. Hierzu EGMR v. 20.5. 1999 – 25390/94, NVwZ 2000, 421.

nikation“. Trotz der modern anmutenden Formulierung ist wohl kaum ein umfassendes Kommunikationsspektrum gemeint. Auf dieses erstreckt sich Art. 11 Abs. 1 der Grundrechtecharta, der recht unverbindlich durch Abs. 2 ergänzt wird („die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“). Der wechselbezügliche Kommunikationsvorgang *insgesamt* wird nicht ausdrücklich geschützt.

2. Das Grundgesetz schützt den Kommunikationsvorgang ebenfalls nicht als Einheit. Ein *allgemeines interaktives Kommunikationsgrundrecht* kennt das Grundgesetz nicht. Es steht aber als Idee hinter den einzelnen Kommunikationsgrundrechten. Die einzelnen Grundrechte mit kommunikativem Einschlag sind auf eine einheitliche umfassende Kommunikationsfreiheit hin ausgerichtet. Die Meinungsäußerungsfreiheit läuft im Wortsinn leer, wenn der Äußernde kein Gehör finden kann, also ins Leere spricht. Die Informationsfreiheit wird ausgehöhlt, wenn es keine Informationen gibt. Presse, Film und Rundfunk werden nicht nur geschützt, weil ihren Trägern Gelegenheiten zur Selbstentfaltung gegeben werden soll, sondern im Interesse des Publikums und des Gemeinlebens insgesamt. Rechtsprechung und Lehre tragen der ungeschriebenen einheitlichen interaktiven Kommunikationsfreiheit in Ansätzen Rechnung, indem die *Gemeinsamkeit der medienrechtlichen Fragestellungen* heraufbeschworen wird. So hat das Bundesverfassungsgericht die Meinungsäußerungsfreiheit als schlechthin konstituierend für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung bezeichnet, „denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“<sup>19</sup>. Diese Formel übertrug das Gericht später auf die Informations-<sup>20</sup>, Presse-<sup>21</sup>, Film-<sup>22</sup> und Rundfunkfreiheit<sup>23</sup>. Diese Ansätze werden aber nicht weitergeführt. Vielmehr zerfiel gerade durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die einheitlich zu verstehende *Kommunikationsfreiheit* in verschiedene Kommunikations- (grund-)rechte und Kommunikationsaufgaben. Dies ermöglicht es zwar, bestimmten Medien spezifische Aufgaben in der Informations- und Kommunikationsgesellschaft aufzuerlegen. Die Summe der Kommunikations- und Medienrechte ergibt dann aber keine einheitliche Kommunikationsfreiheit, auch wenn diese Bezeichnung gerne als Abbeviatur für Meinungsäußerungs-, Mei-

<sup>19</sup> BVerfG v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (208); v. 25.1.1961 – 1 BvR 9/57, BVerfGE 12, 113 (125); 20.162 (174) – „Spiegel“; v. 11.5.1976 – 1 BvR 163/72, BVerfGE 42, 163 (169); v. 15.11.1982 – 1 BvR 108, 438, 437/80, BVerfGE 62, 230 (247); v. 14.5.1985 – 1 BvR 233, 341/88, BVerfGE 69, 315 (345); v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 (208f); v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, 60 (87).

<sup>20</sup> BVerfG v. 3.10.1969 – 1 BvR 46/55, BVerfGE 27, 71 (81).

<sup>21</sup> BVerfG v. 25.1.1961 – 1 BvR 9/57, BVerfGE 12, 113 (125); B v. 15.11.1982 – 1 BvR 108, 438, 437/80, BVerfGE 62, 230 (247); B v. 15.11.1982 – 1 BvR 108, 438, 437/80, BVerfGE 62, 230 (247); B v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 (208f).

<sup>22</sup> BVerfG v. 19.7.1966 – 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56 (57).

<sup>23</sup> BVerfG v. 22.2.1994 – 1 BvL 30/88, BVerfGE 90, 60 (87).

nungsverbreitung und Informationsfreiheit gebraucht wird<sup>24</sup>. Danach normiert Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Teilverbürgungen der Kommunikationsfreiheit, die als benannte Grundrechte den einschlägigen Sozialbereich insgesamt abdecken sollen<sup>25</sup>. Das Anliegen, die *Geschlossenheit des Schutzes* der Kommunikationsfreiheit additiv zu sichern, ist zu begrüßen. Es greift aber zu kurz, wenn nur auf die Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit abgestellt wird. Zur Kommunikationsfreiheit zählt etwa auch die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, die nicht als eigenständige „Medienfreiheit“ der Kommunikationsfreiheit entgegengestellt werden darf, sondern deren Bestandteil ist. Wenn das Grundgesetz *verschiedene Kommunikationsfreiheiten* und damit nur Teilaspekte des Kommunikationsprozesses verbürgt, zeichnet es das Bild der Kommunikation nur unscharf. Vergleichbar mit Mosaiksteinen bilden die einzelnen Kommunikationsfreiheiten die zwischenmenschliche Kommunikation ab. Wie sich die Bedeutung eines Mosaiksteins erst durch eine Gesamtbetrachtung erschließt, lassen sich die einzelnen Kommunikationsfreiheiten nur vor dem Hintergrund einer einheitlichen (ggf. interaktiven) Kommunikationsfreiheit zutreffend bewerten. Eine völlige Isolierung von Sender, Empfänger und Medium, verfehlt das Wesen der Kommunikation.

Die *ganzheitliche Betrachtungsweise* des Kommunikationsvorgangs schließt es nicht aus, die Grundrechtspositionen von Sender, Empfänger und ggf. Medium zu trennen. So geht das Grundgesetz vor. Art. 5 Abs. 1 und 2 GG enthält mehrere Einzelverbürgungen von Grundrechten und korrespondierende Beschränkungsmöglichkeiten. Generell geht es um die *Meinungsfreiheit*. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG unterscheidet zwischen der *Äußerung* und *Verbreitung* einer Meinung und betont auf diese Weise die individuelle und kollektive Komponente des Grundrechts. Die Doppelfunktion der Meinungsfreiheit und der Kontext zur Informationsfreiheit nötigen zu einem weiten Verständnis der Meinungsäußerungsfreiheit. Sie erschöpft sich nicht im Äußern und Verbreiten *eigener* Meinungen, sondern erfasst in ihrer positiven Stoßrichtung jegliche Weitergabe von Informationen<sup>26</sup>. *Meinungsäußerungen* sind Äußerungen beliebigen Inhalts, die geistige Wirkung erzielen wollen. Zu den Meinungsäußerungen zählen *Werturteile* und *Tatsachenbehauptungen*<sup>27</sup>. Diese Verbindung wird nur verständlich, wenn man die Meinungsäußerung interaktiv begreift. *Unrichtige Informationen* dienen nicht der Meinungsbildung<sup>28</sup>. Sie sollten, was die Frage ihrer Überprüfbarkeit und Beschränkbarkeit im Interesse kollidierender Schutzgüter angeht, auch dann aus dem – kontrollfreien – Schutzbereich der

<sup>24</sup> Schmidt-Jortzig, HStR, § 141 Rdnr. 2.

<sup>25</sup> Schmidt-Jortzig, HStR, § 141 Rdnr. 13.

<sup>26</sup> Zutreffend Herzog, Maunz / Dürig, GG, Art. 5 Rn. 5.

<sup>27</sup> So ausdrücklich Art. 10 EMRK.

<sup>28</sup> BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 797/78, BVerfGE 54, 208 (219 – Heinrich Röhl); v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61.1 (8); v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88, BVerfGE 85, 1 (15).

Meinungs(äußerungs)freiheit eliminiert werden, wenn sie mit einer Wertung verbunden werden<sup>29</sup>. Jede Form der Meinungsäußerung ist gewährleistet. Geschützt ist „auch die Wahl des Mediums und des Mittels, seine Meinungen und Beobachtungen zum Ausdruck zu bringen“<sup>30</sup>. Erfasst werden alle Medien der Meinungsäußerung. Das heißt aber nicht, das ein Anspruch bestünde, im Rahmen fremder Medienunternehmen ein Sprachrohr zu finden. Die Möglichkeit, zu kommunizieren ist nichts desto weniger Existenzvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens und fällt in den Bereich der Daseinsvorsorge. Obgleich das Recht auf Meinungsäußerung den Schutz des Empfangs der Meinung mit zum Inhalt hat, wird der Schutz nur dem Äußernden gewährt. Der Empfänger spielt nach h. M. nur eine passive Rolle, wird also nur durch die positive und negative Informationsfreiheit geschützt<sup>31</sup>. Der Kommunikationsvorgang ist dadurch nur unvollständig abgebildet. Das einheitliche Kommunikationsgrundrecht weist *Lücken* auf.

4. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren<sup>32</sup>. Das Grundrecht ist wie das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie<sup>33</sup>. Auch die Informationsfreiheit ist ein *individuelles Abwehrrecht*. Es richtet sich gegen *Eingriffe in den Kommunikationsprozess auf der Empfängerseite*. Das Informationsrecht erstreckt sich auf *jeden Gegenstand*, für den allgemein zugängliche Informationssträger vorhanden sind. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle bereits dann, wenn sie „technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen“<sup>34</sup>. Diese Eignung richtet sich ausschließlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel wie das Fernsehen sind von Natur aus allgemein zugängliche Informationsquellen<sup>35</sup>. Zu nennen ist ferner die Mög-

<sup>29</sup> Vgl. *Huster*, Das Verbot der „Auschwitzzüge“, die Meinungsfreiheit und das Bundesverfassungsgericht, NJW 1996, 487 ff.; *Beisel*, Die Strafbarkeit der Auschwitzzüge, NJW 1995, 997 ff. § 130 Abs. 3 StGB ist gleichwohl verfassungsrechtlich fraglich. Die „Verharmlosung“ der Gaskammermorde ist ersichtlich eine spezifische Meinungsäußerung, die sich nur schwer unter den Schrankenvorbehalt der Meinungsfreiheit bringen lässt. Das „Leugnen“ stellt dagegen eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, während das „Biligen“ gegen höherrangige Rechtsgüter verstößt. Vgl. auch BVerfG v. 9. 6. 1992 – 1 BvR 82/490 –, NJW 1993, 916. Allgemein *Kühler*, Rassenhetze und Meinungsfreiheit, AöR 125 (2000), 109 ff. Zu den disziplinarrechtlichen Konsequenzen etwa nach § 10 Abs. 1 SoldG BVerwG v. 20. 10. 1999 –, NJW 2000, 1433.

<sup>30</sup> BVerfG, Kammer B v. 19. 7. 1995 – 2 BvR 1439/95.

<sup>31</sup> BVerfG v. 3. 10. 1969 – 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 (81).

<sup>32</sup> Umfassend *Lerch*, Aktuelle Grundfragen der Informationsfreiheit, Jura 1995, 561 ff.

<sup>33</sup> BVerfG v. 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (208); v. 3. 10. 1969 – 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 (81 f.).

<sup>34</sup> BVerfG v. 3. 10. 1969 – 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 (83); v. 9. 2. 1994 – 1 BvR 1687/92, BVerfGE 90, 27 (32).

<sup>35</sup> BVerfG v. 3. 10. 1969 – 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 (83); BVerfG v. 25. 4. 1972 – 1 BvL 13/

lichkeit, Flugblätter, Plakate und Leuchtschriften zur Kenntnis zu nehmen, öffentliche Veranstaltungen, wie Ausstellungen zu besuchen oder an öffentlichen Vorträgen teilzunehmen<sup>36</sup>. Die Feststellung, dass die *Massenkommunikationsmittel* von vornherein zu den allgemein zugänglichen Informationsquellen gehören, ist vor allem wichtig für *ausländische* Druckschriften<sup>37</sup> und Filme<sup>38</sup> sowie Hörfunk- und Fernsehsendungen<sup>39</sup> und die neuen Medien. Die Meinungsfreiheit kann mit anderen Grundrechten oder vom Grundgesetz geschützten Rechtsgütern kollidieren. Für die Regelung solcher Konflikte verweist das Grundgesetz auf die allgemeine Rechtsordnung und greift bestimmte Schutzgüter heraus. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden die in Abs. 1 gewährleisteten Rechte ihre *Schranken* in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Die Verweisung auf die „allgemeinen Gesetze“ bedeutet an sich, dass die Meinungsfreiheit durch jedes beliebige Gesetz eingeschränkt werden kann, sofern es keine Meinung als solche verbietet (Sonderrichtslehre<sup>40</sup>). Daneben wird aber eine *Abwägung* vorgenommen, in deren Rahmen die Auswirkungen „allgemeinen Rechts“ auf die Meinungsfreiheit bewertet werden können (Schaukeltheorie)<sup>41</sup>. Die Schaukeltheorie ist so flexibel, das es normalerweise unnötig ist, die Meinungsfreiheit schon beim Schutzbereich zurückzunehmen. Werden dennoch bestimmte Meinungen *inhaltlich* verboten und unterdrückt, muss man ehrlicherweise einräumen, dass es um besondere Gesetze geht, die der verfassungsrangige Rechtfertigung bedürfen. Meinungen, die sich gegen höherrangige Schutzgüter richten, darf man nun einmal nicht äulern. Das Verbot der Auschwitzzüge ist daher verfassungskonform<sup>42</sup>.

67, BVerfGE 33, 52 (65); 35, 307 (309); EGMR v. 22. 5. 1990 – Nr. 15/1989/175/231 – Autronic-AG / Schweiz – NJW 1991, 620.

<sup>36</sup> *Brandt*, S. 19.

<sup>37</sup> Insoweit war die DDR wie Ausland zu behandeln; vgl. BVerfG v. 3. 10. 1969 – 1 BvR 46/55, BVerfGE 27, 71 (Leipziger Volkszeitung).

<sup>38</sup> BVerfG v. 25. 4. 1972 – 1 BvL 13/67, BVerfGE 32, 52.

<sup>39</sup> EGMR, U v. 22. 5. 1990 – Nr. 15/1989/175/231 – Autronic-AG / Schweiz –, NJW 1991, 620; hierzu *Ricker*, Die Freiheit des Fernseh-Direktempfängs und die rechtliche Zulässigkeit ihrer Beschränkung, NJW 1991, 602 ff.; BVerfG v. 9. 2. 1994 – 1 BvR 1687/92, BVerfGE 90, 27 (32) – Parabolantenne –, Vgl. auch *Krafczyk*, Ausländische Rundfunksendungen als „allgemein zugängliche Quellen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG, 1983.

<sup>40</sup> Vgl. insgesamt *Schwark*, Der Begriff der „Allgemeinen Gesetze“ in Artikel 5 Abs. 2 GG, 1970; *Lücke*, Die „allgemeinen“ Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG): Versuch einer Neuinterpretation, 1998. Zur Sonderrichtslehre *Rothenbücher*, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), 6 ff. (16, 12). Hiergegen die Abwägungslehre von *Szend*, ebd., S. 44 ff. (51).

<sup>41</sup> BVerfG v. 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (208 f.) – Veit Harlan –, v. 20. 4. 1982 – 1 BvR 426/80, BVerfGE 60, 234 (240) – Kredithaie –, BVerfG v. 22. 6. 1982 – 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1 (11); v. 9. 2. 1994 – 1 BvR 1687/92, BVerfGE 90, 27 (33); BVerfG v. 26. 2. 1997 – 1 BvR 2172/96, BVerfGE 95, 220 (235 f.) – Rundfunkaufsicht –, Vgl. auch *Hoppe*, B. Die „allgemeinen Gesetze“ als Schranke der Meinungsfreiheit, Jus 1991, 734 ff.

<sup>42</sup> *Starck*, in: von Mangoldt / Klein / Starck, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 232 ff.

Der Jugendschutz befindet sich seit jeher verfassungsrechtlich in Schiefelage, weil *sozial-pädagogische Vorstellungen* vorausgesetzt werden, zu welchem Zweck und wovor die Jugend geschützt werden soll. Areligiosität, Sexualität, Egoismus, Gewaltbereitschaft werden von vornherein als negatives Verhalten stigmatisiert, die Fun-Generation wird schlecht gemacht. In einem pluralistischen Staat müssen aber die unterschiedlichsten Erziehungsziele und Entfaltungsmöglichkeiten jugendlicher möglich sein, beispielsweise auch die zur Selbstbehauptung. Die Medien sind keine Paukanstaken für prosoziales Verhalten. Sie können allenfalls daran gehindert werden, Jugendliche zu sozial-schädlichem Verhalten zu verleiten. Das sind aber normative Entscheidungen, die bis auf die Verfassungsebene abgesichert sein müssen. Die explizite Wertordnung des Grundgesetzes gibt hierfür Anhaltspunkte. Aber auch diese Wertordnung darf nicht verabsolutiert werden, da ihr der Wertewandel immanent ist. Ein auf die Wertordnung der pluralistischen und toleranten Verfassung zugeschnittener Jugendschutz ist immerhin noch akzeptabel. Der Jugendschutz, so wie er faktisch betrieben wird, gibt sich ambitionierter. Er dient auch der prosozialen Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, wobei die interessierten Kreise die Definitionsmacht des prosozialen Verhaltens beanspruchen. Der Jugendschutz wird dadurch zum Tummelplatz für Betroffenheitsideologien<sup>43</sup>, die ihr friedfertiges Weltbild, ihre jeweilige religiöse Weltanschauung oder auch nur ihre verklemmten Moralvorstellungen gefährdet sehen. Da die Rechtsordnung mit Verzögerungen den jeweiligen Zeitgeist widerspiegelt, Jugendliche aber zu Grenzüberschreitungen neigen, hinkt der Jugendschutz meist der Entwicklung hinterher. In dieser Situation sucht man nach Sündenböcken. Hierfür bieten sich die Medien an, die für jedes „abweichende“ (=unerwünschte) Verhalten von Kindern und Jugendlichen verantwortlich gemacht werden. So entsteht etwa bei den zahllosen Gewalttheorien ein falsches Bild, weil diese die normative Vorfrage unberücksichtigt lassen, unter welchen Voraussetzungen Gewalt sozialschädlich ist oder auch nicht. Selbst das staatliche Gewaltmonopol schließt Selbstschutzmöglichkeiten nicht aus. Nothilfe wird von der Rechtsordnung bisweilen gefordert. Die negative Bewertung von Gewalt<sup>44</sup> hat geradezu neurotische Züge.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den frühen 90er Jahren räumte der Meinungsäußerungsfreiheit und Medienfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz einen hohen Rang ein und wurde dafür im Schrifttum heftig kritisiert<sup>45</sup>. Mittlerweile haben sich die Wogen etwas geglättet, seit erkannt wurde,

<sup>43</sup> Vgl. nur den Beitrag von Hanfeld, *Tötet Mrs. Tengel*, FAZ 264/12.11.1999, S. 41.

<sup>44</sup> Vgl. etwa BVerfG v. 5.3.2001 – 1 BvR 624/00 (Gewaltspielautomaten).

<sup>45</sup> Vgl. *Teufinger*, Die Ehre – ein ungeschütztes Rechtsgut?, 1995; *Ossenbühl*, JZ 1995, 633ff.; *Starck*, JZ 1996, 1032ff.; *Schmitt Glaeser*, NJW 1996, 873ff.; a. A. *Vesting*, Soziale Geltungsansprüche in fragmentierten Öffentlichkeiten. Zur neueren Diskussion über das Verhältnis von Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, AöR 122 (1997), 337ff.; rechtvergleichend *Gounalakis* /

dass differenziert werden muss. Im Kommunikationsprozess bedeutet Ehrenschatz den Schutz vor persönlichen Kränkungen und Herabsetzungen zunächst den *Ausgleich im Zweipersonenverhältnis*. Hier sind Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit unproblematisch. In der *öffentlichen Auseinandersetzung* geht es dagegen um den sozialen Geltungsanspruch, um die Reputation, die in der Demokratie über den Ausgang von Wahlen entscheiden kann. Der Ehrenschatz läuft hier leicht auf Meinungsunterdrückung zum Zweck des Machterhalts hinaus. Das kann soweit gehen, dass die Ehre zur Bewahrung von absoluten Werten verdinglicht wird („Meine Ehre als Soldat usw.“)<sup>46</sup>. Hier gilt es, kritische Äußerungen nicht zu unterdrücken, aber die Möglichkeit zu Gegenäußerungen offen zu halten. Auch macht es einen Unterschied, ob sich Meinungsäußerung auf Personen beziehen, die in der Öffentlichkeit stehen oder „Normalbürger“. Es kommt m.a.W. immer darauf an, zu welchem Zweck und in welchem Zusammenhang die Reputation anderer herabgesetzt wird. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG gelten auch für die Informationsfreiheit. Durch allgemeine Gesetze kann der Zugang bestimmter Informationen verboten werden bzw. können allgemein zugängliche Quellen für bestimmte Rezipientengruppen gesperrt werden. Bei Jugendschutz versteht sich das von selbst. Hier wird die Informationserlangung selbst unterbunden, sofern diese Informationen jugendgefährdenden Charakter haben. Aber auch darüber hinausgehend kann die Erlangung bestimmter allgemein zugänglicher Informationen aus Gründen der Gefahrenabwehr verhindert werden. Versuche, nichtkonforme Meinungen zu überwinden und ihre Verbreitung zu verhindern, sind so alt wie die Kommunikation selbst<sup>47</sup>. Verfassungsrechtliche Schutzvorkehrungen gegen Zensur gibt es in Deutschland dagegen noch nicht lange. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde erstmals in Art. 118 Satz 3 WV ein Zensurverbot normiert<sup>48</sup>. Die Übernahme dieser Vorschrift in das Grundgesetz war eine Verlegenheitslösung, weil man sich im Parlamentarischen Rat nicht einig sein konnte, ob neben dem Verbot der Zensur auch die Nachzensur ausgeschlossen sein sollte. Die verhältnismäßig geringe Bedeutung, die man dem Zensurverbot beimäß, wirkte sich immer noch dahingehend aus, dass das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG immer noch überwiegend nicht als selbstständiges Grundrecht verstanden wird, sondern nur als eine für die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG geltende Schranken-Schranke<sup>49</sup>.

*Röster*, Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozess, 1998; *Nolte*, Beliebigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992.

<sup>46</sup> *Kähler*, Ehrenschatz, Selbstbestimmung und Demokratie, NJW 1999, 1281ff. (1283).

<sup>47</sup> Zur historischen Entwicklung der Zensur bereits *Hoffmann*, Geschichte der Zensur, 1819; *Wiesner*, Denkwürdigkeiten der österreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart, 1847.

<sup>48</sup> „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

<sup>49</sup> *Dürerhart*, in: BK, Art. 5 Rn. 18.



5. Die allgemeinen Kommunikationsfreiheiten werden ergänzt durch die *besonderen Kommunikationsfreiheiten* des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, also durch die Presse-, Rundfunk und Filmfreiheit.

## V. Kommunikationsfreiheit

1. Bezogen auf den interaktiven Kommunikationsprozess lässt sich die Meinungsäußerungsfreiheit nicht auf den aktiven, die Informationsfreiheit nicht auf den passiven Teil der Kommunikation beschränken. Ferner sind Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit umfassender als die Nutzung der in Art. 5 Abs. 1 und 2 GG genannten Medien. Sollen Verfassungen nicht zu einer historischen Momentaufnahme verkümmern, müssen sie entwicklungs offen interpretiert werden. Kommunikationsfreiheit bedeutet dann den Zugriff auf *alle* Medien, die der weltweiten Kommunikation dienen. Als Fortentwicklung der Informationsfreiheit gewährleistet die *passive Kommunikationsfreiheit* das Recht auf ungehinderten Zugang von für die Öffentlichkeit bestimmten Daten. Als Fortentwicklung der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst die *aktive Kommunikationsfreiheit* das Recht, auf die Teilhabe an allen Möglichkeiten eigene Daten zu verbreiten. Die Verknüpfung beider Aspekte der Kommunikationsfreiheit ergibt die der Versammlungsfreiheit strukturverwandte *interaktive Kommunikationsfreiheit*. Ausformuliert könnte das allgemeine Grundrecht auf Kommunikation lauten: *„Jeder hat das Recht zur Verbreitung seiner Meinung über alle und auf Empfang fremder Meinungen aus allen allgemein zugänglichen Medien.“*

3. Die Schranken der aktiven und passiven Kommunikationsfreiheit orientieren sich grundsätzlich an den Schranken, die zur Nutzung der herkömmlichen Medien entwickelt wurden, wobei allerdings dem interaktiven Verständnis Rechnung zu tragen ist.

## VI. Folgerungen

1. Bei der *Pressefreiheit* handelt es sich nach ihrem traditionellen Verständnis zunächst um ein Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen, das diesen Freiheit gegenüber staatlichem Zwang gewährleistet (subjektives Abwehrrecht). Im Vordergrund steht die Meinungsfreiheit. Hier zeigt sich wieder die Besonderheit der interaktiven Kommunikation. Es geht nicht nur darum, eine Meinung zu äußern, sondern es kommt vor allem darauf an, dass diese Meinung auch wahrgenommen wird. Schockwerbung fällt noch in der Schutzbereich der Meinungsfreiheit<sup>50</sup>. Daneben bzw. vorrangig soll nach

der Rechtsprechung des BVerfG die Pressefreiheit „mehr als nur ein Unterfall der Meinungsfreiheit“<sup>51</sup> sein und auch eine objektiv-rechtliche Seite haben. Garantiert sei das Institut „Freie Presse“<sup>52</sup>. Begründet wird das mit der „Funktion der freien Presse im demokratischen Staat“<sup>53</sup>. Die *institutionelle Komponente* der Pressefreiheit ist zweischneidig. Sie kann die Meinungsfreiheit gefährden: die Presse wird abgestraft, sofern sie ihre öffentliche Aufgabe nicht erfüllt; das Grundrecht wird im Interesse des Instituts beschnitten (Maßnahmen gegen Konzentrationserscheinungen). Das mahnt zur Vorsicht, wenn die Pressefreiheit als *Funktionsgrundrecht* konstruiert wird<sup>54</sup>. Die institutionelle Komponente der Pressefreiheit kann aber auch der Verstärkung der Meinungsfreiheit dienen. Einrichtungsgarantien sind Schutznormen zur Verteidigung und „Umherung der Freiheit“<sup>55</sup>. Die institutionelle Verstärkung der Pressefreiheit zeigt sich dann etwa daran, dass *alle* Äußerungen der Presse geschützt werden, auch wenn es sich nicht um Meinungsäußerungen handelt<sup>56</sup>. Die Presse wird in die Lage versetzt, ihre „Kommunikationsaufgabe“ zu erfüllen<sup>57</sup>. Im Interesse eines umfassenden individuellen Grundrechtsschutzes ist die institutionelle Sichtweise der Pressefreiheit unverzichtbar. Die Pressefreiheit steht jedermann zu. Die Frage, wer unter den Begriff des „Jedermann“ fällt, bereitet Schwierigkeiten, weil bis zur Erzeugung und Verbreitung des fertigen Presseprodukts eine große Anzahl von Personen zusammenwirken müssen. Beschränkungen einzelner Herstellungs- und Verbreitungsfunktionen wirken sich auf das Gesamtprodukt aus. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt daher ein Grundrecht für alle im Pressewesen tätigen Personen<sup>58</sup>. Darüber hinaus kann die Pressefreiheit nicht auf die im Pressewesen Tätigen beschränkt werden, da auch die Gründungsfreiheit von der Pressefreiheit erfasst wird. Auch der zukünftige Herausgeber einer Zeitung und der Autor eines erst als Manuskript vorliegenden Buches können Träger

<sup>51</sup> BVerfG v. 6. 10. 1959 – 1 BvL 118/53, BVerfGE 10, 118 (121).

<sup>52</sup> BVerfG v. 6. 10. 1959 – 1 BvL 118/53, BVerfGE 10, 118 (121); v. 5. 8. 1966 – 1 BvR 586/62, 610/63 und 512/64, BVerfGE 20, 162 (175); v. 6. 2. 1979 – 2 BvR 154/78, BVerfGE 50, 234 (240). In BVerfG v. 28. 2. 1961 – 2 BvG 1, 2/60, BVerfGE 12, 205 (260) ist von der „institutionellen Eigenständigkeit“, in BVerfG v. 6. 10. 1959 – 1 BvL 118/53, BVerfGE 10, 118 (121) von der „institutionellen Sicherung der Presse“ die Rede. Vgl. auch BGH v. 12. 11. 1991 – KZR 18/90, BGHZ 116, 47 (54): „Presse als Institution“.

<sup>53</sup> BVerfG v. 25. 1. 1984 – 1 BvR 272/81, BVerfGE 66, 116 (133) – Wallraff –; v. 8. 10. 1996 – 1 BvR 1183/90, BVerfGE 95, 28 (35) „Funktion des Grundrechts, eine staatlich nicht reglementierte, offene Kommunikation zu gewährleisten.“

<sup>54</sup> Zu dieser Sicht *Stöck*, Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht, 1985. Die Funktionen der Medien werden für ihre Abgrenzung herangezogen, etwa von *H. Bismarck*, Neue Medientechnologien und grundgesetzliche Kommunikationsverfassung, 1981, S. 107ff.

<sup>55</sup> *Carl Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, 1931, in: Verfassungsrechtliche Aufsätze, 1958, S. 140ff. (169).

<sup>56</sup> BVerfG v. 11. 3. 1969 – 1 BvR 665/62 und 152/69, BVerfGE 25, 296 (307).

<sup>57</sup> BVerfG v. 10. 5. 1983 – 1 BvR 385/82, BVerfGE 64, 108 (114).

<sup>58</sup> BVerfGE v. 5. 8. 1966 – 1 BvR 586/62, 610/63 und 512/64, BVerfGE 20, 162.

<sup>50</sup> BVerfG v. 12. 12. 2000 – 1 BvR 1762/95 und 1797/95, NJW 2001, 591.

der Pressefreiheit sein<sup>59</sup>. SchlieBlich meint Pressewesen in diesem Zusammenhang nicht die Presse im institutionellen Sinn, sondern allein das Medium Presse. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet die Pressefreiheit ihre Schranken in den *allgemeinen Gesetzen*<sup>60</sup>, zu denen an sich auch Regelungen zur Gefahrenabwehr gehören. Einfachgesetzlich ist die Pressefreiheit gegenüber der allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit privilegiert. Die meisten Landespressgesetze verbieten administrative Sondermaßnahmen jeder Art, die die Freiheit der Presse beeinträchtigen<sup>61</sup> („*Polizeifestigkeit des Presserechts*“<sup>62</sup>).

2. Schutzgut der *Filmsfreiheit* ist der Bild- und i.d.R. Tonträger, der für die Führung in der Öffentlichkeit bestimmt ist. Der *Inhalt* des Films ist irrelevant. Kommunikation dient nicht nur der öffentlichen Meinungsbildung im demokratischen Staatswesen, sondern generell dem wechselseitigen Dialog. Ein Rückgriff auf die Kunstfreiheit zum Schutz von nicht-meinungsbildenden Filmen würde daher zu kurz greifen, weil die Kunstfreiheit nur in der Abgrenzung von Nicht-Kunst Konturen gewinnt. Ob die filmische Darstellung historischer Ereignisse, ob Dokumentarfilme oder gar Sex- und Pornofilme unter die Kunstfreiheit fallen, kann dahingestellt bleiben, wenn man die Rolle aller Filme im Kommunikationsprozess abstellt. Ein Film, der für die Öffentlichkeit bestimmt war, verliert nicht seinen Charakter als Film, wenn er – wie eine Videokassette oder eine Filmscheibe – privat abgespielt wird. Grundrechtsträger sind *alle Filmschaffen* und ihr Werk- und Wirkungsbereich, also z.B. auch die Kartenverkäufer im Kino. Die Zuschauer können sich nach einhelliger Meinung nicht auf die Filmfreiheit berufen<sup>63</sup>, obwohl auch sie von der Filmzensur betroffen sind. Die Filmfreiheit wird durch jede staatliche Behinderung der geschützten Tätigkeiten beeinträchtigt. Auch private Dritte versuchen vielfach Einfluss auf die Filmfreiheit zu nehmen. Gerade hier spielt die mittelbare Drittwirkung eine besondere Rolle. Ohne sie würde die freiwillige Selbstkontrolle auf eine unverhüllte faktische Vorzensur hinauslaufen. Wie die Pressefreiheit unterliegt die Filmfreiheit den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und findet ihre Schranken in dem Recht der persönlichen Ehre. Das *Zensurverbot* betrifft auch Filme. Die Kontrolle von eingeführten Filmen erstreckt sich nicht nur auf eine Verbreitungsform, son-

<sup>59</sup> Löffler / Ricker, S. Kap., Rdnr. 5.

<sup>60</sup> Vgl. *Bettermann*. Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Pressefreiheit, JZ 1964, 601ff.

<sup>61</sup> § 1 Abs. 3 Bad.-Württ. LPrG; § 1 Abs. 3 BayPrG; § 1 Abs. 3 Bln LPrG; § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgPrG; § 1 Abs. 3 Brem LPrG; § 1 Abs. 3 Hamb LPrG; § 1 Abs. 3 LPrGM-V; § 1 Abs. 3 LPrGNW; § 1 Abs. 3 LPrG RhPf; § 1 Abs. 2 Satz 2 SPresseG; § 1 Abs. 3 SH LPrG; § 1 Abs. 2 Satz 2 TPG.

<sup>62</sup> Hierzu *Gornig*. Zur Polizeifestigkeit der Pressefreiheit – OVG Frankfurt/Oder, NJW 1997, 1387; JuS 1999, 1167ff.; *Löffler*. Darf die Verwaltung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingreifen?, DÖV 1957, 897ff.; *W. Schmidt*. Pressefreiheit, allgemeine Gesetze und Polizei, JZ 1967, 151ff.

<sup>63</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rdnr. 52.

dern bezieht sich auf den Inhalt der Filme, ist also Zensur. Die Kontrolle durch die „*Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft*“ wird nicht als Zensur behandelt, da sie erstens freiwillig erfolge und zweitens eine auf Erwachsene beschränkte Freigabe möglich bleibe<sup>64</sup>. Mit einem interaktiven Grundrechtsverständnis ist dies schwer vereinbar.

3. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet die *Rundfunkfreiheit* weniger als klassisches Abwehrrecht (Grundrecht, das seinem Träger zum Zweck der Persönlichkeitsentfaltung oder Interessenverfolgung eingeräumt ist), sondern als „*dienende Freiheit*“<sup>65</sup>. Die Rundfunkfreiheit diene der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung<sup>66</sup>. Diese vollziehe sich in einem Kommunikationsprozess, in welchem dem Rundfunk die Aufgabe eines „*Mediums*“ und „*Faktors*“ zukomme. Einerseits gebe er dem Einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu meinungsbildendem Wirken. Andererseits sei er selbst an der Willensbildung beteiligt. Das geschehe in einem umfassenden Sinn. Meinungsbildung vollziehe sich nicht nur durch Nachrichtenensendungen, politische Kommentare oder Sendereihen für Probleme der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft, sondern auch in Hör- und Fernsehspielen, musikalischen Darbietungen und Unterhaltungssendungen<sup>67</sup>. Der Rundfunk bedürfe daher einer gesetzlichen Ordnung, die sicherstellt, dass er den verfassungsrechtlich vorgeordneten Dienst leiste<sup>68</sup>. Die *Ausgestaltung der Rundfunkordnung* ist aus dieser Sicht eine Konkretisierung des Schutzbereichs, die dem Gesetzgeber weitgehende Freiheiten überlässt<sup>69</sup>. Diese Konzeption beansprucht in gleicher Weise für den öffentlich-rechtlichen wie für den privaten Rundfunk Geltung. Durch die technische Entwicklung ist die Gleichbehandlung überholt. Beim privaten Rundfunk steht das Verständnis der Rundfunkfreiheit als klassisches Freiheitsrecht im Vordergrund. Für die Meinungsvielfalt hat der durch die Zwangsbeiträge der Rundfunkteilnehmer alimentierte öffentlich-rechtliche Rundfunk zu sorgen. Das allein macht heute noch seine Daseinsberechtigung aus. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers reicht nicht (mehr) so weit,

<sup>64</sup> BVerfG v. 20.10.1992 – 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209 (223ff.).

<sup>65</sup> Auf die Bedeutung der Meinungsvielfalt im Rundfunk für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung, und damit sowohl für die Entfaltung der Persönlichkeit als auch für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung, stellt ab BVerfG v. 28.2.1961 – 2 BvG 1, 2/60, BVerfGE 12, 205 (260ff.); v. 16.6.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295 (323ff.); v. 4.11.1986 – 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118 (160, 172ff.); v. 5.2.1991 – 1 BvF 1/85, 1/88, BVerfGE 83, 238 (296); v. 18.12.1996 – 1 BvR 748/93, 616, 1228/95, BVerfGE 95, 165 (172).

<sup>66</sup> BVerfG v. 16.6.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295 (319); v. 13.1.1982 – 1 BvR 848, 1047/77 u.a., BVerfGE 59, 231 (257); v. 24.3.1987 – 1 BvR 147, 478/86, BVerfGE 74, 297 (323); v. 5.2.1991 – 1 BvF 1/85, 1/88, BVerfGE 83, 238 (324); 95, 220 (236).

<sup>67</sup> BVerfG v. 28.2.1961 – 2 BvG 1, 2/60, BVerfGE 12, 250 (260ff.); v. 27.7.1971 – 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68, BVerfGE 44, 311, 314 (330); v. 16.6.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295 (319).

<sup>68</sup> BVerfG v. 16.6.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295 (320); v. 5.2.1991 – 1 BvF 1/85, 1/88, BVerfGE 83, 238 (296).

<sup>69</sup> SächsVerfGHU v. 10.7.1997 VI 13-11-96, NVwZ-RR 1998, 345 (346).

den privaten Rundfunk zum Spiegelbild des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu deformieren. *Inhaltlich* ist die Rundfunkfreiheit vor allem *Programmfreiheit*. Auf die Programmfreiheit können sich alle natürlichen und juristischen Personen berufen, die Rundfunkprogramme *veranstalten*<sup>70</sup>. Ob auch die Rundfunkteilnehmer die Rundfunkfreiheit geltend machen können, ist zweifelhaft. Die apodiktische Aussage im Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.1998<sup>71</sup>, Rundfunkteilnehmer seien nicht Träger des Grundrechts auf Rundfunkfreiheit, greift reichlich kurz<sup>72</sup>. Mehr spricht für ein rundfunkbezogenes Selbstbestimmungsrecht der Rezipienten<sup>73</sup>. Jedenfalls ist der (öffentlich-rechtliche) Rundfunk eine allgemein zugängliche Informationsquelle. Dennoch wird nach h. M. durch staatliche Maßnahmen in das Grundrecht auf Informationsfreiheit nur im Verhältnis zum Programmgestalter eingegriffen. Verzichtet eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt auf die Ausstrahlung einer ARD-Sendung, können sich Rundfunkteilnehmer hiergegen nur in Missbrauchsfällen zur Wehr setzen<sup>74</sup>. Die Informationsfreiheit verstärkt sich jedoch zunehmend zur Rundfunkempfangsfreiheit, da es keine Rolle spielt, mit welchen Übertragungsmethoden die Sendung die Empfänger erreicht<sup>75</sup>. Wer den Kommunikationsvorgang interaktiv sieht, muss den Rezipienten generell die Möglichkeit einräumen, das Zensurverbot geltend zu machen, zumal das Dilemma besteht, dass die Zensur gerade darauf abzielt, dass die Rezipienten vom zensierten Inhalt möglichst nichts erfahren. Ein Recht auf eine bestimmte Programmgestaltung steht den Rundfunkteilnehmern dagegen nicht zu. Sie sind nicht Träger der Rundfunkfreiheit.

4. Das *Internet* lässt überkommene Unterscheidungen (z.B. Massen-/ Individualkommunikation) entfallen und fördert das interaktive Kommunikationsverständnis. Dies bedeutet nicht den Untergang des Abendlandes und den Zusammenbruch aller Werte, der durch eine restriktive Grundrechtsinterpretation hinausgezögert werden sollte. Vielmehr kann es einen Beitrag zur Befreiung aus der noch immer nicht völlig überwundenen kommunikativen Knechtschaft leisten.

Vor dieser Knechtschaft soll das umfassend angelegte Kommunikationsgrundrecht schützen.

<sup>70</sup> BVerfGE 95, 220 (234).

<sup>71</sup> - 1 BvR 315/86 (JZ 1989, 339 m. Anm. Beitzge).

<sup>72</sup> Vgl. auch *Goerlich / Radeck*, Rundfunk und Empfänger – Zur Mediatisierung subjektiver Rechte, NJW 1990, 302ff.; *Ricker*, Partizipationsmöglichkeiten der Rezipienten am öffentlichen Rundfunk nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, 1991.


<sup>73</sup> Zum Rezipientenbereich ausführlich *Herrmann*, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 158ff.

<sup>74</sup> BayVGH v. 18. 7. 1991 – 25 B 88.792, NJW 1992, 929 – „Scheibenwischer“; zweifelhaft: allgemein *Elisabeth Marko*, Subjektive öffentliche Rechte auf Rundfunkveranstaltung und Rundfunkempfang?, 1997 = Diss Jena 1996.

<sup>75</sup> BayVerfGH v.11.6.1991 – Vf. 5-VII-90 –, NVwZ-RR 1992, 142.

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

recherchiert von: **HDSB Hauptbenutzer** am 08.08.2013

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	IFG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	05.09.2005	<b>Fundstelle:</b>	BGBI I 2005, 2722
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2006	<b>FNA:</b>	FNA 201-10, GESTA B048
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
Informationsfreiheitsgesetz**

Zum 08.08.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes**

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2006 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 15	Inkraftsetzung	IFG	1.1.2006		
§ 13 Abs 1	Teiländerung	BDSG 1990 Inhaltsübersicht (Abschn 2 UAbschn 3 Überschr) BDSG 1990 Inhaltsübersicht (§§ 21 bis 26)	1.1.2006		
§ 13 Abs 1	Teiländerung	BDSG 1990 § 4c Abs 2 S 2 BDSG 1990 § 4d Abs 1, 6 S 3 BDSG 1990 § 6 Abs 2 S 4 BDSG 1990 § 10 Abs 3 S 1 BDSG 1990 § 19 Abs 5 S 2	1.1.2006		
§ 13 Abs 1	Teiländerung	BDSG 1990 § 19 Abs 6 S 1 BDSG 1990 § 21 BDSG 1990 § 22 BDSG 1990 § 23 BDSG 1990 § 24 BDSG 1990 § 25 BDSG 1990 § 26 BDSG 1990 § 42 Abs 1 S 1 Halbs 2 BDSG 1990 § 42 Abs 4 S 3 BDSG 1990 § 44 Abs 2 S 2	1.1.2006		
§ 13 Abs 1	Teiländerung	BDSG 1990 Dritter Unterabschnitt (Ab- schn 2) (Überschr)	1.1.2006		
§ 13 Abs 2	Einfügung	BArchG § 5 Abs 4 S 2	1.1.2006		

**§ 1 Grundsatz**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

## **§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) internationale Beziehungen,
  - b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
  - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
  - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
  - g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
3. wenn und solange
  - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
  - b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,

7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

#### **§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

#### **§ 5 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

#### **§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

#### **§ 7 Antrag und Verfahren**

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrücke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

### **§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg**

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

### **§ 10 Gebühren und Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

### **§ 11 Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

### **§ 12 Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### **§ 13**

Fußnoten

§ 13: Änderungsvorschriften

### **§ 14 Bericht und Evaluierung**

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

© juris GmbH



# Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG)

Vom 16. Mai 2006

(Brem.GBl. S. 263)

Zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des GBremIFG vom 1. 3. 2011  
(Brem.GBl. S. 81)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen
- § 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 5 Schutz personenbezogener Daten
- § 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
- § 6a Verträge der Daseinsvorsorge
- § 7 Antrag und Verfahren
- § 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter
- § 9 Ablehnung des Antrags
- § 10 Kosten
- § 11 Veröffentlichungspflichten
- § 12 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- § 13 [aufgehoben]
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann entweder Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere

Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2a) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- 2. Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

## **§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

- 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
  - b) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - c) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - d) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren, die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen oder die Strafvollstreckung,
- 2. wenn das Bekanntwerden der Information die äußere oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
- 3. wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird,
- 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land Bremen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
- 5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
- 6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen,
- 7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,

- 8. gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen,
- 9. gegenüber Radio Bremen in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen.

#### **§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Die antragstellende Person soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

#### **§ 5 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der antragstellenden Person das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

(3) Das Informationsinteresse der antragstellenden Person überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

#### **§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der oder die Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen überwiegt.

## **§ 6a Verträge der Daseinsvorsorge**

(1) Hat der Antrag auf Informationszugang einen Vertrag der Daseinsvorsorge zum Gegenstand, findet § 6 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Informationsinteresse der antragstellenden Person die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen in der Regel überwiegt, wenn der oder die Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn der oder dem Betroffenen durch die Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Im Übrigen bleiben die §§ 3 bis 6 unberührt.

(2) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge ist ein Vertrag, den eine Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Zur Daseinsvorsorge gehören insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr, die Energieversorgung, die Wohnungswirtschaft, die stationäre Krankenversorgung und die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten.

(3) Wird ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen bezogen auf einen Vertrag der Daseinsvorsorge gestellt, der vor dem 12. März 2011 geschlossen wurde, und stehen der Gewährung des Zugangs Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 den Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zu Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird der Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

## **§ 7 Antrag und Verfahren**

(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Die Behörde kann verlangen, dass die antragstellende Person ihre Identität nachweist.

(2) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(4) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrücke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Die Information ist der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. □ Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Behörde, die über die Informationen verfügt und endet

- 1. mit Ablauf eines Monats oder
- 2. soweit die Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 8 bleibt unberührt.

### **§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die dem Antrag auf Informationszugang stattgebende Entscheidung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

### **§ 9 Ablehnung des Antrags**

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Falle eines mündlichen Antrags gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

### **§ 10 Kosten**

(1) Wird einem Antrag nach § 7 stattgegeben, werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. Dies gilt nicht für Handlungen gegenüber Beteiligten im Sinne des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im Voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein. Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.

(3) Auslagen der öffentlichen Stellen sind in jedem Fall durch die antragstellende Person zu erstatten; diese dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss die Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen), die Kostentatbestände und die Kostensätze durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

## **(4) § 12 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 25 bis 33) gelten entsprechend.

Die Behörden sollen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 melden. Weitere geeignete Informationen sind insbesondere Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Berichte, Broschüren, bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen, Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung oder bei Mitteilungen an die Bürgerschaft diese sowie Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin.

(5) Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen, veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Dienstvereinbarungen an das Informationsregister zu melden.

(6) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Senats geregelt.

### **§ 13 [aufgehoben]**

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

# Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Vom 15. Oktober 1999

(GVBl. S. 561)

BRV 2010-3

Zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 8. 7. 2010 (GVBl. S. 358)

## Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 Informationsrecht
  - § 1 Zweck des Gesetzes
  - § 2 Anwendungsbereich
  - § 3 Informationsrecht
  - § 4 Umfang der Informationsfreiheit
- Abschnitt 2 Einschränkungen des Informationsrechts
  - § 5 Amtsverschwiegenheit
  - § 6 Schutz personenbezogener Daten
  - § 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
  - § 7a Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei besonderen Verträgen
  - § 8 Angaben über Gesundheitsgefährdungen
  - § 9 Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung
  - § 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
  - § 11 Gefährdung des Gemeinwohls
  - § 12 Beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft
- Abschnitt 3 Verfahren
  - § 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft
  - § 14 Entscheidung, Anhörung der Betroffenen
  - § 15 Begründungspflicht, Bescheidungsfristen
  - § 16 Kosten

## Abschnitt 1 Informationsrecht

### § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.



## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). <sup>2</sup>Für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

(2) Der Zugang zu Informationen über die Umwelt bestimmt sich nach den Regelungen in § 18a.

## **§ 3 Informationsrecht**

(1) <sup>1</sup>Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. <sup>2</sup>Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.

(2) Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

(3) Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 4 Umfang der Informationsfreiheit**

(1) Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der in Abschnitt 2 geregelten Ausnahmen findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 haben beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach diesem Gesetz nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 weisen bei Verträgen nach § 7a die Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Regelung des § 17 Absatz 3 hin.

## **Abschnitt 2 Einschränkungen des Informationsrechts**

### **§ 5 Amtsverschwiegenheit**

<sup>1</sup>Mit der Entscheidung, Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes zu verbinden. <sup>2</sup>Sie darf nur in den Fällen des § 11 versagt werden.

### **§ 6 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und

tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) <sup>1</sup>Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder soweit sich aus einer Akte

- 1. ergibt, dass
  - a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,
  - b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,
  - c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,
  - d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,
  - e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,

und durch diese Angaben mit Ausnahme von

- –Namen,
- –Titel, akademischem Grad,
- –Geburtsdatum,
- –Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- –innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,
- –Anschrift,
- –Rufnummer

nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;

- 2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.

## **§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

<sup>1</sup>Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. <sup>2</sup>Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen

einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die öffentliche Stelle nicht auf Satz 1 berufen.

### **§ 7a Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei besonderen Verträgen**

(1) <sup>1</sup>Übertragen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen

- –Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- –Abfallentsorgung,
- –öffentlicher Nahverkehr,
- –Energieversorgung,
- –Krankenhauswesen oder
- –Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen,

vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private, so unterliegen die geschlossenen Verträge grundsätzlich dem Informationsrecht des § 3. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 1 genannten Infrastruktur gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.

(2) <sup>1</sup>Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht hinsichtlich solcher Verträge oder Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten und durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. <sup>2</sup>Das Informationsinteresse überwiegt in der Regel das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse, wenn der private Vertragspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern. <sup>2</sup>Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. <sup>3</sup>Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 2 ist zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. <sup>5</sup>§ 14 bleibt unberührt.

(4) Die übrigen Einschränkungen des Informationsrechts nach Abschnitt 2 bleiben unberührt.

## **§ 8 Angaben über Gesundheitsgefährdungen**

Der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen nach § 6 Abs. 1 und § 7 in der Regel nicht entgegen, soweit diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.

## **§ 9 Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung**

(1) <sup>1</sup>Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind.

(2) <sup>1</sup>Die öffentliche Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern, wegen laufender Gerichtsverfahren nur bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. <sup>4</sup>Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

## **§ 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) <sup>1</sup>Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. <sup>3</sup>Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.

(2) <sup>1</sup>Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. <sup>2</sup>Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in § 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

- 1. soweit sich Akten auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,
- 2. soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

(4) Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

### **§ 11 Gefährdung des Gemeinwohls**

Außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 darf die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

### **§ 12 Beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft**

<sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 5 bis 11 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinsichtlich der anderen Aktenteile. <sup>2</sup>Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen; die Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen. <sup>3</sup>Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind in der Akte zu vermerken.

## **Abschnitt 3 Verfahren**

### **§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich oder schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. <sup>2</sup>Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. <sup>3</sup>Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. <sup>2</sup>Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(4) Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.

(5) <sup>1</sup>Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. <sup>3</sup>Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. <sup>4</sup>Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

(6) Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen.

(7) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

### **§ 14 Entscheidung, Anhörung der Betroffenen**

(1) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist unverzüglich zu entscheiden. <sup>2</sup>Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes voranzugehen. <sup>3</sup>Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann und Rechte Betroffener nicht berührt sind, so soll bei mündlicher Antragstellung Akteneinsicht oder Aktenauskunft sofort gewährt werden. <sup>4</sup>Bei schriftlicher Antragstellung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass die Akteneinsicht oder Aktenauskunft innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten gewährt wird. <sup>5</sup>Wird durch die sofortige Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Stelle beeinträchtigt, so kann ein späterer Termin bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Kommt die öffentliche Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Belange Betroffener entgegenstehen oder dass der Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft zwar schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. <sup>3</sup>Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist der Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

## **§ 15 Begründungspflicht, Bescheidungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin.

(2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, den Antragsteller oder die Antragstellerin über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren.

(3) Im Falle der vollständigen Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft hat die Behörde auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 12 erteilt werden kann.

(4) Lehnt die öffentliche Stelle die Akteneinsicht unter Berufung auf § 9 oder § 10 ab, so hat sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Einsichtnahme voraussichtlich erfolgen kann.

(5) Will die öffentliche Stelle den Antrag zurückweisen, so ist der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nach Absatz 1 zu bescheiden.

## **§ 16 Kosten**

<sup>1</sup>Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft und das Widerspruchsverfahren sind gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 17 Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse**

(1) Emissionskataster (§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36b des Wasserhaushaltsgesetzes), die forstliche Rahmenplanung (§ 4 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.

(2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) <sup>1</sup>Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. <sup>2</sup>Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. <sup>2</sup>Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

### **§ 18 Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird ein Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht bestellt. <sup>2</sup>Diese Aufgabe wird vom Berliner Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. <sup>3</sup>Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. <sup>4</sup>Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in männlicher oder weiblicher Form.

(2) <sup>1</sup>Jeder Mensch hat das Recht, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.

### **§ 18a Umweltinformationen**

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 14 Abs. 3 Anwendung.

(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(4) <sup>1</sup>Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. <sup>2</sup>§ 16 findet insoweit Anwendung. <sup>3</sup>Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

- 1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,
- 2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- 3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(5) <sup>1</sup>Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. <sup>2</sup>Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben



den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

### **§§ 19–21 [nicht wiedergegebene Änderungsvorschriften]**

#### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 7 die durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

# **Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

Vom 10. März 1998  
(GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008  
(GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1 Akteneinsichtsrecht**

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des Dritten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(2) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Landesorganisationsgesetzes genannten Stellen nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Gegenüber Forschungsanstalten, zentralen Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen besteht das Einsichtsrecht nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

(3) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf andere Bundesländer erstreckt, nur, soweit sich deren Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen.

(4) Soweit sich die aktenführende Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben Privater bedient, besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den privaten Stellen.

(5) In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder

dienstlichen Zwecken dienen. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs sind und spätestens nach dessen Abschluß vernichtet werden.

#### § 4

### Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn

1. das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte,
2. durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden,
3. sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht,
4. das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen könnte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte,
5. durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht soll abgelehnt werden,

1. soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozeß der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind,
2. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte,
3. wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht oder
4. wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde,

es sei denn, daß das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

(3) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

#### § 5

### Schutz überwiegender privater Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit

1. hierdurch personenbezogene Daten offenbart würden,
2. der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegensteht oder
3. dadurch ein Antragsteller oder ein Dritter von einer Tatsache Kenntnis erlangen würde, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die nach dem Willen des Unternehmens geheimzuhalten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse hat.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit

1. personenbezogene Daten mit Zustimmung des Betroffenen offenbart werden oder die Offenbarung durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen ist,
2. die personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Belange des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen,
3. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt oder
4. die Daten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 mit Zustimmung des Unternehmens offenbart werden.

§ 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Bei Einsicht in die Akten ist auch die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln sowie dessen Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen.

## § 6

### Durchführung der Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht muß hinreichend bestimmt sein. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu richten. In den Fällen des Satzes 2 muß dem Antragsteller von der aktenführenden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben werden. Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung seines Antrages fehlen, ist er von der öffentlichen Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller hierüber zu unterrichten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu bescheiden; ist dies nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Eine Ablehnung des Antrages ist von der aktenführenden Behörde schriftlich zu begründen. Der Antragsteller ist im Ablehnungsbescheid auf sein Recht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(2) Soweit der Schutz der in den §§ 4 und 5 genannten öffentlichen und privaten Belange durch Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten gewährleistet werden kann, ist dem Antragsteller der übrige Teil der Akte zugänglich zu machen. Ist die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, besteht nur ein Recht auf Auskunftserteilung.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist der Betroffene vor der Gewährung der Akteneinsicht anzuhören. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Unternehmensdaten, die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 fallen, von einer Akteneinsicht betroffen sind.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann oder wenn der Antrag zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

## § 7

### Art und Weise der Gewährung des Akteneinsichtsrechts

Die zuständige Stelle bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Anspruch auf Akteneinsicht wird vorbehaltlich der in § 6 Abs. 2 und § 8 geregelten Ausnahmen durch Gewährung der Einsicht in die Originaldokumente erfüllt. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Akteneinsichtsrecht auch durch

1. Übermittlung von Vervielfältigungen,
2. Dokumentationen,
3. elektronische Post,
4. Broschüren oder
5. Zurverfügungstellung von Informationsträgern in sonstiger Weise

gewährt werden, soweit sie die begehrten Informationen enthalten. Der Antragsteller kann auch auf Veröffentlichungen der zuständigen Behörde verwiesen werden.

## § 8

### Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung

(1) Das Akteneinsichtsrecht ist auf Auskunftserteilung beschränkt, wenn mehr als 50 Anträge vorliegen, die auf die gleichen Informationen gerichtet sind, und die Auskunft auch ohne den Informationsträger verständlich ist. Abweichend von Satz 1 kann auch bei weniger als 50 Anträgen die Informationsgewährung auf Auskunftserteilung beschränkt werden, wenn die Gewährung von Akteneinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

(2) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

## § 9

### Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten

(1) Dieses Gesetz findet entsprechend Anwendung auf Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, soweit sie ihr Recht auf Information geltend machen.

(2) Anträge nach Absatz 1 können nur durch den Vorstand oder einen besonders hierzu Bevollmächtigten gestellt werden. In Zweifelsfällen ist gegenüber der Behörde die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

### **§ 10 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ausschuß für Inneres des Landtages die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen erheben und dies durch Satzung regeln. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.

### **§ 11 Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht**

(1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird ein Landesbeauftragter für das Recht auf Akteneinsicht bestellt. Diese Aufgabe wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Landesbeauftragten richten sich nach den §§ 22 und 23 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Der Landesbeauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht" in männlicher oder weiblicher Form.

(2) Jeder hat das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. In diesem Fall hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht die Befugnisse der §§ 23, 25 und 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. März 1998

Der Präsident des Landtages Brandenburg  
Dr. Herbert Knoblich

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 2012	Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) ..... 2010-2	271

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Vom 19. Juni 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Abschnitt 1 Transparenzgebot

##### § 1 Gesetzeszweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichem Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 10.

(3) Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Auskunftspflichtige Stellen sind die in Absatz 3 bezeichneten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. Als auskunftspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Absatzes 3 zweiter Halbsatz, auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

### § 3

#### Anwendungsbereich

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9

1. Vorblatt und Petition von Senatsbeschlüssen,
2. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,

4. Verträge der Daseinsvorsorge,

5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. das Baumkataster,
12. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
13. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
15. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(2) Die auskunftspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erheblich beeinträchtigt werden,
  2. Dienstanweisungen,
- sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(3) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.

(4) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für alle Behörden im Sinne von § 2 Absatz 3. Die Vorschriften für die Auskunftspflicht gelten für alle auskunftspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 5.

### § 4

#### Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
2. Gutachten und Studien nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
3. Geodaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und
5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförde-



rungen handelte; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 9 sind zu berücksichtigen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeiterinnen und Bearbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,
2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,
3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 15 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 5

##### Ausnahmen von der Informationspflicht

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern,
2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
3. für das Landesamt für Verfassungsschutz, für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology bei der Behörde für Inneres und Sport stehen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,
5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder

außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,

6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 3 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Schutz öffentlicher Belange

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt sind.

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.

#### § 7

##### Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die

geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 8

#### Trennungsgebot

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbe- reich der §§ 4 bis 7 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

### § 9

#### Einschränkungen der Informationspflicht

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 100.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 100.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt.

(3) Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 7 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

### § 10

#### Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer

freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattform-spezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausföhrung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

### Abschnitt 2

#### Information auf Antrag

### § 11

#### Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Behöörde beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

### § 12

#### Zugang zur Information

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anfor-

derungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 4 (personenbezogene Daten) und § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

### § 13

#### Bescheidung des Antrags

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) Für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 und §§ 11 und 12 werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### Abschnitt 3

#### Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

### § 14

#### Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl.

S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung, an die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt.

(2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach §§ 21 und 22 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(3) Die in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen sind verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat und die sonstigen in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung der Bürgerschaft, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft hat die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber der Bürgerschaft sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 3 und 5 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Bezirksaufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied;
2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;

3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
4. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 und 4 an den Senat, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft oder des Rechnungshofes.

(7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

##### § 15

#### Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

##### § 16

#### Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

##### § 17

#### Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

##### § 18

#### Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat der Bürgerschaft nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet der Bürgerschaft über das Ergebnis.

(3) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2012.

Der Senat

## Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

---

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen  
für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V)  
Vom 10. Juli 2006**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 2006, S. 556

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Grundsätze der Informationszugangsfreiheit**

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.
- (3) Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt. Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.
- (4) Der Informationszugang nach diesem Gesetz umfasst nicht das Recht zur Weiterverwendung erhaltener Informationen zu gewerblichen Zwecken.

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten;
2. Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder automatisierter oder in sonstiger Form speichern können.

Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.

### § 3

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, für die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.
- (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle nach § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.
- (4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
1. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden,
  2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

### § 4

#### Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Behörde hat nach Wahl des Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und teilt dem Antragsteller die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle mit.
- (3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die Behörde stellt dem Antragsteller auf Verlangen Kopien zur Verfügung.
- (4) Handelt es sich um Informationen, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, ist ein Anspruch ausgeschlossen, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmitteilung die Fundstelle angibt.

### § 5

## **Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,
4. das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.

### **§ 6**

#### **Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.

(5) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

(6) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

### **§ 7**

#### **Schutz personenbezogener Daten**

Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Betroffenen willigen ein,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

## **§ 8**

### **Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Dies gilt auch für das Land, die kommunalen Körperschaften sowie für Unternehmen und Einrichtungen, die von kommunalen Körperschaften nach den Vorschriften der Kommunalverfassung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts geführt werden, bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr.

## **§ 9**

### **Verfahren bei Beteiligung Dritter**

- (1) In den Fällen der §§ 7 und 8 gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Antragstellung**



(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Im Fall des § 3 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die Behörde zu beraten.

(3) Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Sind die Informationen bei der Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, nicht oder nicht vollständig vorhanden, hat diese Behörde dem Antragsteller hinsichtlich der fehlenden Informationen unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit ihr dies bekannt ist.

(4) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden.

(5) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

## § 11

### Bescheidung des Antrags

(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat, im Fall der Beteiligung eines Dritten (§ 9 Absatz 1) spätestens zwei Monate nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags zu bescheiden. Der Antragsteller ist über die Beteiligung eines Dritten schriftlich zu informieren.

(2) Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

## § 12

### Ablehnung des Antrags, Rechtsweg

(1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie hierfür die Gründe und darüber hinaus mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. Auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen die Ablehnung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

## § 13

### Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach Absatz 1 die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren sowie der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

## § 14

### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und der Rechtsaufsicht

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit entsprechende Anwendung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## § 15

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 10. Juli 2006

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

Der Innenminister

Dr. Gottfried Timm

2010

001

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 25.7.2013

**Gesetz**  
**über die Freiheit des Zugangs zu Informationen**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**  
 Vom 27. November 2001 (Fn 1)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information
- § 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

### § 4

#### Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

### § 5

#### Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

### § 6

#### Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.
- Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

#### § 7

##### **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn
- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
  - b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
  - c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

#### § 8

##### **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

#### § 9

##### **Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,
- a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
  - b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
  - c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder

d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder

e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutz würdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutz würdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen schutz würdige Belange der betroffenen Person entgegen.

#### § 10

##### Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

#### § 11

##### Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

#### § 12

##### Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

#### § 13

##### Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

#### § 14 (Fn 2)

##### In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Der Innenminister

zugleich für

den Minister für Arbeit und Soziales,  
Technologie und Qualifikation

Der Justizminister

Der Minister

für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr

Die Ministerin

für Schule, Wissenschaft und Forschung

Der Minister

für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport

Die Ministerin

für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Ministerin

für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Die Ministerin

für Bundes- und Europaangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Fn 1 GV. NRW. S. 806; geändert durch Artikel 9 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009.

Fn 2 § 14 neu gefasst und § 15 gestrichen durch Artikel 9 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351); in Kraft getreten am 30. April 2005; § 14 Satz 2 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009.

---

Copyright 2013 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen



Juris

Gesamtes Gesetz

**Amtliche Abkürzung:** LIFG**Ausfertigungsdatum:** 26.11.2008**Gültig ab:** 01.02.2009**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. 2008, 296**Gliederungs-Nr:** 2010-10

**Landesgesetz über die Freiheit  
des Zugangs zu Informationen  
(Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -)  
Vom 26. November 2008 <sup>\*)</sup>**

*Zum 07.08.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert sowie § 12a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427)

**Fußnoten**

- \*) Verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Rechts auf Informationszugang vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296)

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

**§ 2****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben

bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, den Rechnungshof sowie die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die Sparkassen, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte diejenigen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

## Abschnitt 2

### Informationsrecht und Verfahren

#### § 4

#### Informationsrecht

(1) Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat gegenüber den in § 2 genannten Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

#### § 5

#### Antrag und Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Behörde, die über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 3 Nr. 2, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Die Behörde kann die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die Behörde auf deren Angabe beschränken. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu überprüfen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(4) Die amtliche Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung Dritter nach § 6 nicht möglich ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich zu informieren. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 6****Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach § 5 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind; § 8 gilt entsprechend.

**§ 7****Ablehnung des Antrags**

(1) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags nach § 5 hat innerhalb der in § 5 Abs. 4 genannten Frist zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt.

(2) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die amtliche Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, ist hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die Behörde vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist.

**§ 8****Rechtsweg**

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des B. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

**Abschnitt 3****Schutzbestimmungen****§ 9****Schutz öffentlicher Belange**

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit haben kann,
2. die Bekanntgabe der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens hätte,
3. das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der

Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde,

4. die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/ VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
6. das Bekanntwerden der amtlichen Information den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 3 schaden könnte,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

(2) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes.

#### § 10

#### Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

#### § 11

#### Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat.

#### § 12

#### Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn,

1. die oder der Dritte hat eingewilligt,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt.

War die oder der Dritte als Gutachterin oder Gutachter, als Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig, schließt das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten den Informationszugang nicht aus, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

#### § 12 a

#### Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- (1) Jede Person kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Ihre oder seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- (3) § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 8 sowie § 25, § 28 und § 29 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### **Abschnitt 4**

##### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

##### **§ 14**

##### **Veröffentlichungspflichten**

Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisationspläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit möglich, hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen.

##### **§ 15**

##### **Evaluierung und Bericht**

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

**SIFG**

[ 1 ]

[ &lt; ]

BS-Saar

Gesetz Nr.1596

# Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz

**(SIFG)**

vom 12.07.06 (Amtsbl\_06,1624)

geändert durch Art.1 iVm Art.2 des Gesetzes Nr.1727 zur Änderung des Saarländischen  
Informationsfreiheitsgesetzes  
vom 18.11.10 (Amtsbl\_10,2588)bearbeitet und verlinkt <sup>(0)</sup>

von

H-G Schmolke

[ Änderungen-2010 ] [ 2006 ]

§§§

## §\_1 SIFG

### Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

<sup>1</sup>Jeder hat nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5.September 2005 (BGBl.I S.2722) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind und der Anspruch auf Informationszugang zur Ausübung des jeweiligen Grundrechts geltend gemacht wird.

<sup>3</sup>Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Saarländischen Rundfunk gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup>Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

§§§

**§\_2 SIFG <sup>(F)</sup>****Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Lande und Teilen von diesen, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.3 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl.S.1182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl.S.474, 530), wahrnehmen in der jeweils geltenden Fassung <sup>(1)</sup>.

§§

**§\_3 SIFG****Rechtsbehelfsbelehrungspflicht**

Einer Entscheidung, die den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Antragsteller über den Rechtsbehelf, der gegen die Entscheidung gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

§§

**§\_4 SIFG****Landesbeauftragter für Informationsfreiheit**

(1) Jeder kann den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die §§ 25 bis 29 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 24.März 1993 (Amtsbl.S.286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.Februar 2002 (Amtsbl.S.498), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§§

**§\_5 SIFG <sup>(F)</sup>****Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland <sup>(1)</sup> vom 24.Juni 1964 (Amtsbl.S.629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.Februar 2006 (Amtsbl.S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§§§

**§\_6 SIFG <sup>(F)</sup>**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten <sup>(1)</sup>**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§§§

SIFG


[>]

Saar-Daten-Bank (SaDaBa) – Info-System-Recht – © H-G Schmolke 1998-2011  
K-Adenauer-Allee 13, 66740 Saarlouis, Tel: 06831-988099, Fax: 06831-988066, Email: [info@sadaba.de](mailto:info@sadaba.de)  
– Gesetzessammlung – Saar –  
Der schnelle Weg durch's Paraphendickicht!  
[www.sadaba.de](http://www.sadaba.de)

§§§



recherchiert von: **HDSB Hauptbenutzer** am 07.08.2013

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	IZG LSA	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	19.06.2008	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. LSA 2008, 242
<b>Gültig ab:</b>	01.11.2008	<b>Gliede-</b>	2010.7
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz	<b>rungs-Nr:</b>	

**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt  
(IZG LSA)  
Vom 19. Juni 2008**

*Zum 07.08.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber

1. den Behörden
  - a) des Landes,
  - b) der Kommunen und Gemeindeverbände sowie
  - c) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
2. den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Stelle nach Absatz 1 Satz 1 kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor. Dies gilt nicht in den Fällen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### § 3

#### Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder einem Land,
  - b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
  - c) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - d) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - e) die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
3. wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde sowie anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14) wahrnehmen,
9. gegenüber Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind,

10. gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit es die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betrifft, und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie
11. gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn in anderen als in Absatz 1 oder § 4 geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

#### **§ 4**

#### **Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen in der Regel Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

#### **§ 5**

#### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat oder abgeben soll.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummern von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

#### **§ 6**

#### **Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

#### **§ 7**

#### **Antrag und Verfahren**

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag an die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr

als 50 Personen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 3 bis 6 nicht zugänglich zu machenden Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Beteiligung Dritter**

(1) Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Ablehnung des Antrags; Rechtsweg**

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 8 a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinalgengesetzes findet keine Anwendung.

## **§ 10**

### **Verwaltungskosten**

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühr schließt Verwaltungskosten oder Entgelte, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden können, nicht ein.

(3) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungspflichten**

- (1) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- (2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

### **§ 12**

#### **Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

- (1) Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht.
- (2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (3) § 21 Abs. 3 und die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

### **§ 15**

#### **Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) § 10 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

M a g d e b u r g , den 19. Juni 2008.

**Der Präsident  
des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Steinecke

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhm er

**Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**  
[www.datenschutzzentrum.de/](http://www.datenschutzzentrum.de/)

---

## Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen
  - § 4 Antragstellung
  - § 5 Verfahren, Frist
  - § 6 Ablehnung des Antrags
  - § 7 Rechtsschutz
  - § 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen
  - § 9 Schutz öffentlicher Belange
  - § 10 Schutz privater Belange
  - § 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit
  - § 12 Kosten
  - § 13 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
  - § 14 Übergangsvorschrift
- 

### § 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 3 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

(2) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,
3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,
4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.

(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(6) Kontrolle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

### **§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

### **§ 4 Antragsstellung**

(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

### **§ 5 Verfahren, Frist**

(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.



## **§ 6 Ablehnung des Antrags**

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material aufbereitet sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgedeutert werden können.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## **§ 7 Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

## **§ 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen**

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

## § 9 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## § 10 Schutz privater Belange

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter

Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## § 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren

Verbreitung ab.

(5) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Kosten**

(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), finden keine Anwendung.


(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

### **§ 13 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	ThürIFG	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	14.12.2012	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. 2012, 464
<b>Gültig ab:</b>	29.12.2012	<b>Gliederungs-Nr:</b>	-
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Thüringer Informationsfreiheitsgesetz  
(ThürIFG)  
Vom 14. Dezember 2012**

*Zum 04.02.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Antrag
- § 6 Verfahren
- § 7 Schutz besonderer öffentlicher Belange
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 9 Schutz privater Interessen
- § 10 Kosten
- § 11 Veröffentlichungspflichten
- § 12 Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Rechtsweg
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden ju-

ristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten sowie für den Rechnungshof im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(5) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie für die Landesmedienanstalt, soweit diese die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz und die durch die Absätze 1 und 2 verpflichteten Stellen oder einen Teil von ihnen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(9) Dieses Gesetz gilt nicht für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **amtliche Information:** jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. **Dritter:** jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

### **§ 4**

#### **Informationsrecht**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. In laufenden Verfahren wird Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, soweit dem Antrag stattgegeben wird.

(4) Die Weiterverwendung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung ist nicht zulässig. Die Presse- und Rundfunkfreiheit bleibt unberührt.

## **§ 5 Antrag**

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beilehung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2, muss er begründet und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist.

(2) Die öffentliche Stelle kann verlangen, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informa-

tionen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(6) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(7) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(9) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags erfolgt eine schriftliche Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

## § 7

### Schutz besonderer öffentlicher Belange

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
3. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
5. die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
6. die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden oder
7. die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. soweit die amtliche Information
  - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt,



- b) ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
- c) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
- d) mit der Aufgabenwahrnehmung des Landesamts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht oder
- e) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder

2. wenn

- a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
- b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
- c) die vorübergehend beigezogenen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

- 1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt,
- 2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für den Datenschutz kann sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen berufen.

## § 8

### Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

## § 9

### Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besonders geschützte Daten im Sinne des § 4 Abs. 5 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Betroffenen in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

## **§ 10 Kosten**

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweils geltenden Fassung). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Veröffentlichungspflichten**

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit es möglich ist, hat die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet zu erfolgen.

(2) Informationen können auch unabhängig von einem Antrag nach § 5 Abs. 1 über das Internet oder in sonst öffentlich zugänglicher Weise zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen insbesondere Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse sowie weitere geeignete Informationen veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) Informationen der Landesbehörden nach Absatz 2 sind in ein öffentlich zugängliches zentrales Informationsregister aufzunehmen, das die Landesregierung nach den technischen und organisatorischen Möglichkeiten einrichtet. Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers werden

durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei kann die Landesregierung auch festlegen, welche weiteren Informationen als geeignet im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gelten.

## **§ 12**

### **Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

(1) Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 ThürDSG. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren,

sowie Ablehnungsgründe nach den §§ 7 und 8 und Rechte Dritter wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 nicht entgegenstehen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er berät die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre, erstmals für den Zeitraum vom 29. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2014, einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit herbei und legt diese innerhalb von drei Monaten dem Landtag vor.

(6) Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 die nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt.

## **§ 14**

### **Rechtsweg**

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**  
**Übergangsbestimmung**

Mit Ausnahme des § 12 finden für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 29. Dezember 2012 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2012

Die Präsidentin des Landtags

Birgit Diezel

© juris GmbH